



Bundesministerium für Finanzen
Herrn Mag. Christoph Schlager
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
T 05-90 900-DW 4460 | F 05-90 900-259
E fhp@wko.at
W <http://wko.at>

5. Juni 2015

Steuerreformgesetz 2015/2016

Sehr geehrter Herr Mag. Schlager,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs eines Steuerreformgesetzes 2015/2016 und darf dazu wie folgt Stellung nehmen:

Präambel

Die Tarifsenkung bei der Lohn- und Einkommensteuer bildet auf der Entlastungsseite das Kernstück des Steuerreformgesetzes. Hauptsächlich profitieren Arbeitnehmer - gemessen an der Anzahl der Steuerpflichtigen und dem Entlastungsvolumen insgesamt deutlich (90% vom Entlastungsvolumen von rund 5 Mrd. Euro). Einkommensteuerpflichtige Einpersonener Unternehmen und Gesellschafter von Personenunternehmen profitieren ebenfalls mit einer tariflichen Entlastung von bis zu rund 2.300 Euro.

Diese Entlastung wird positiv gesehen, ebenso wie die Verhinderung der Einführung einer Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer und einer Wertschöpfungsabgabe.

Als äußerst problematisch stellt sich die Gegenfinanzierung der Tarifentlastung dar. Anstatt verstärkt über ausgabeneinsparende Maßnahmen Spielraum für eine nachhaltige Entlastung zu schaffen - viele wirtschaftswissenschaftliche Studien belegen die höhere Nachhaltigkeit von ausgabenseitigen Konsolidierungen -, wurde der Weg einer überwiegenden Gegenfinanzierung über steuereinnahmenseitige Maßnahmen gewählt. Die Chance für die Umsetzung der dringend notwendigen umfassenden Strukturreformen in den Bereichen Staatsverwaltung mit Finanzausgleichsreform, Pensionen, Gesundheit und Bildung wurde nicht genutzt. Anstatt das Steuerrecht zu vereinfachen werden weitere verkomplizierende Regelungen wohl primär aus Interesse das Steueraufkommen zu erhöhen eingeführt. Die Finanzierung der Tarifentlastung schwerpunktmäßig über steuerliches Mehraufkommen in anderen Bereichen bringt nur wenig Spielraum für dringend notwendige positive wirtschaftliche Effekte. Es ist befremdend, dass die Abgabenlast auf Arbeit über den Lohn- und Einkommensteuertarif entlastet wird und gleichzeitig die Erhöhung der Sozialabgaben den Faktor Arbeit wieder belastet. Das an sich positive Standortpaket fällt am Volumen gemessen an der Tarifentlastung gering aus (200 Mio. Euro). Letztlich kann nur ein kleinerer Teil von Unternehmen von den Standortmaßnahmen KMU-Finanzierungspaket, Anhebung

der Forschungsprämie und Mitarbeiterbeteiligungsfreibetrag sowie Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher profitieren. Darüber hinaus wird insbesondere für kleine Unternehmen der nun unbefristete Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgaben-Rechner und die Beschränkung auf die grobe Fahrlässigkeit im Finanzstrafrecht von der WKÖ positiv gesehen.

Im Bericht der Steuerreformkommission haben die Experten eine Reihe umfassender Standortmaßnahmen dargestellt, welche nach Prioritäten gereiht Folgende waren und noch der Umsetzung harren. Die ersten drei gelisteten Maßnahmen sind Senkung der Lohnnebenkosten, Anhebung der Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter, Reform der Gebührengesetzes und Abschaffung der Bagatellsteuern. Auch wäre eine Zweckwidmung der Wohnbauförderung geeignet, insbesondere der Baukonjunktur einen positiven Impuls zu verleihen. Die rasche Umsetzung dieser Maßnahmen wird dringend gefordert.

Durch einschneidende steuerliche Gegenfinanzierungsmaßnahmen in der Unternehmenssphäre werden negative Signale an Unternehmen und generell für den Wirtschaftsstandort ausgesandt: Der Spitzensteuersatz wurde auf 55 % erhöht, wodurch Österreich sowohl beim Spitzensteuersatz und auch aufgrund der vorwiegend einnahmenseitigen Gegenfinanzierung bei der Abgabenquote an vorderster Stelle mit anderen Hochsteuerländern steht. Die abzulehnende Anhebung der reduzierten Mehrwertsteuersätze belastet die Konjunktur und treibt die ohnehin im europäischen Spitzenfeld stehende Teuerung weiter voran. Unentgeltliche und teilentgeltliche Betriebsübertragungen werden durch die Anhebung der Grunderwerbsteuer verteuert und gefährden massiv eine erfolgreiche Unternehmensübergabe in einem ohnehin belasteten konjunkturellen Umfeld. Bezeichnend ist auch die neuerliche Änderung der Grunderwerbsteuer nach nicht einmal einem Dreivierteljahr seit der letzten Novelle, in welcher eine verfassungskonforme, betriebsfreundliche und verwaltungslastensarme Regelung gefunden werden konnte. An diesem einen Beispiel ist gut erkennbar, dass die Verunsicherung der Unternehmen iZm der Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und Planbarkeit im Steuerrecht zunimmt. Generell lehnt die WKÖ Gesetzesänderungen ab, die wesentlich und rückwirkend in die betriebswirtschaftliche Planung von Gewerbetreibenden eingreifen (bspw. Gebäudeabschreibungen: Verlängerung der Abschreibungsdauer und Minderung der Bemessungsgrundlage, Verlängerung des Verteilungszeitraumes von Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen, Abzug von Sonderausgaben ...).

Durch eine Reihe von Maßnahmen wird die Eigenkapitalfinanzierung von Unternehmen erschwert (Einschränkungen bei der steuerneutralen Einlagenrückzahlung, Erhöhung des KESt-Satzes, Verlustverrechnungsbremse bei Personengesellschaften), was die Finanzierung von Wachstum und Innovation behindert.

Die vorgesehene allgemeine Registrierkassenpflicht stellt Unternehmer unter den Generalverdacht der Steuerhinterziehung und bringt neue Belastungen in Form von Anschaffungs-, Implementierungs- und laufenden Verwaltungskosten. Besonders Kleinstunternehmen spüren die Lasten überproportional.

Die Verschlechterung bei der Abschreibung von Gebäuden und Instandsetzungskosten sowie die Anhebung der Immobilienertragsteuer und der Entfall der Sonderausgaben sind definitiv nicht dazu angetan, der Baukonjunktur den dringend nötigen positiven Impuls zu verleihen bzw. die angespannte Wohnraumsituation zu entspannen.

Eine weitere Branche, wo die geplanten Gegenfinanzierungsmaßnahmen in besonders schädlicher Weise kumulieren ist der Tourismus. Dieser sieht sich vor allem durch die Umsatzsteuererhöhung von 10% auf 13% in seiner Wettbewerbsfähigkeit massiv beeinträchtigt.

Anhand der Neuregelung des Sachbezugs für Firmenwägen wird deutlich, wie problematisch eine vorwiegend „aufkommensneutrale“ Finanzierung einer Steuerreform ist. Abgesehen von der grundsätzlich negativen Wirkung von dieser Steuererhöhung für die Automobilwirtschaft und die Nutzer eines Firmenwagens werden die negativen Umverteilungswirkungen deutlich: Die steuerliche Mehrbelastung für einen Firmenwagennutzer steigt auf bis zu 1.440 Euro jährlich, was eine Tarifentlastung von maximal rund 2.300 Euro massiv konterkariert.

Der weitere Handlungsbedarf ist wie folgt zusammenzufassen: Zum einen bedarf es einer massiven Entschärfung der aktuell vorliegenden steuerlichen Belastungsmaßnahmen für Unternehmen. Kumulierte Belastungen einzelner Branchen - wie z.B. dem Tourismus - werden vehement abgelehnt. Zum anderen müssen nun verstärkt positive Standortmaßnahmen in Form von positiven steuerlichen Anreizen und insgesamt geeigneten Standortbedingungen gesetzt werden, um positive Konjunktur- und Standortsignale zu senden. Ein weiteres Zurückfallen Österreichs in Standort- und Steuerrankings ist inakzeptabel.

Die extrem kurze Stellungnahmefrist - 11 Arbeitstage - insbesondere für komplexe Materien wie z.B. die Registrierkassenpflicht und GrEst-Novelle ist nicht nachvollziehbar und wird äußerst kritisch gesehen, noch mehr vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Steuerreform mit dem 1.1.2016. Aufgrund dieser kurzen Stellungnahmefrist behalten wir uns Ergänzungen vor und machen nochmals darauf aufmerksam, dass eine Stellungnahmefrist von 6 Wochen entsprechend den Empfehlungen des Verfassungsdienstes vorzusehen ist.

Artikel 1 - Einkommensteuergesetz

zu Z 2 lit. d (§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG)

Die Anhebung der Förderung der Mitarbeiterbeteiligung von 1.460 Euro auf 3.000 Euro wird ausdrücklich begrüßt.

zu Z 2 lit. g und Z 8 (§ 3 Abs. 1 Z 21 und § 15 Abs. 2 EStG)

Bereits 2011 wurde eine Steuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte bis 20 % bzw. in Gesamthöhe von 2.000 Euro pro Jahr gefordert.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine Freigrenze für Mitarbeiterrabatte in Höhe von 10 % und für darüber hinausgehende Rabatte einen Freibetrag von jährlich 500 Euro.

Zwar geht der Entwurf in die richtige Richtung. Die WKÖ hält aber ihren Wunsch nach Steuerbefreiung im ursprünglich gewünschten Ausmaß grundsätzlich aufrecht, wobei die Erhöhung der Freigrenze von 10 % auf 20 % besonders wichtig ist.

§ 3 Z 21 lit. b sollte daher lauten:

„Der Mitarbeiterrabatt ist steuerfrei, wenn er im Einzelfall den höchsten an Firmenfremde gewährten Rabatt bei einem gleichartigen Produkt nicht um mehr als 20 % übersteigt.“

Gerade in der Modebranche (Textil, Schuh, Sport) ist es aus Marketinggründen unerlässlich, dass die aktuelle Ware von den Verkäuferinnen getragen wird. Erst Mitarbeiterrabatte im Ausmaß von 20 % bilden hier einen ausreichenden Anreiz, dies auch zu tun, und sind somit in der Branche üblich.

Der Vorteil für die Mitarbeiter im Fremdvergleich liegt dabei vor allem in der zeitlichen Komponente und in der Verfügbarkeit der Ware, da modische Produkte häufig mit über 20 % hinausgehenden Rabatten abverkauft werden.

Eine Erhöhung der Freigrenze würde im Vergleich zu einem höheren Freibetrag die Betriebe und die Finanzverwaltung administrativ auch wesentlich entlasten. Während bei der Freigrenze kein Dokumentationsaufwand erforderlich ist, müsste beim Freibetrag für jeden Mitarbeiter ein eigenes Subkonto eingerichtet werden, auf dem alle einzelnen Rabatte (zum jeweiligen Verkaufsstichtag Vergleich zwischen Mitarbeiterpreis und Letztverbraucherpreis unter Abzug aller Aktionen etc.) aufgelistet werden, um dokumentieren und prüfen zu können, wann der Freibetrag überschritten und somit ein Sachbezug anzusetzen ist. Eine höhere Freigrenze wäre somit auch eine wesentliche Vereinfachung.

Statt des bisherigen allgemeinen gesetzlichen Maßstabes für die Sachbezugsbewertung („der übliche Mittelpreis des Verbrauchsortes“) soll „der übliche Endpreis des Abgabortes“ neu normiert werden. Wir erkennen in dieser Regelung, die lediglich eine Angleichung an die deutsche Rechtslage mit sich bringt, keine Vereinfachung für die PV-Verrechnung. Das soll „der um übliche Preisnachlässe verminderte Preis“ (EB) sein - daraus ergibt sich keine Klarheit der Regelung gegenüber bisher. Aus Sicht der Dienstnehmer ist eher ein Nachteil (höherer Wert) zu folgern.

§ 15 Abs. 2 Z 2 sieht eine VO-Ermächtigung „im Einvernehmen mit dem BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ vor, um Sachbezugswerte zu regeln. In den EB wird ausschließlich auf die neue „ökologische Wertfestsetzung“ bei arbeitgebereigenem PKW Bezug genommen. Wir lehnen diese Regelung ab.

Durch die Änderung des § 3 Abs. 1 Z 21 EStG (Entfall der Steuerbefreiung für Personenbeförderungsunternehmen) wird dieses Ziel der Reform im Bereich der Beförderungsunternehmen verletzt; bedeutet doch die Neuregelung in vielen Fällen eine eindeutige Mehrbelastung für den Steuerpflichtigen. Auch ist diese Maßnahme aus ökologischer Sichtweise mehr als nachteilig, da eine Steuerbefreiung für die Nutzung von Massenbeförderungsmittel entfällt. Zusätzlich zum geplanten § 3 Abs. 1 Z 21 EStG sollte daher folgende Formulierung ergänzt werden:

„Die unentgeltliche und verbilligte Beförderung der eigenen DienstnehmerInnen und deren Angehörigen bei Beförderungsunternehmen im Rahmen von nicht handelsüblichen Leistungen bzw. Produkten, sofern kein Anspruch der Dienstnehmer und deren Angehörigen auf Beförderung besteht und/oder die keinen Anspruch auf Ausgleichs- oder Betreuungsleistungen gemäß der Verordnung (EG) 261/2004 begründet.“

zu Z 3 lit. b (§ 4 Abs. 4 Z 8 und Z 10 EStG)

Die Abschaffung der Bildungsfreibeträge und der Bildungsprämie ist ein falsches Signal für die Förderung der innerbetrieblichen Weiterbildung und widerspricht der Life-Long Learning-Strategie. Sinn der Bildungsfreibeträge und der Bildungsprämie ist es, in die Weiterbildung der Mitarbeiter zu investieren. Gerade die Investitionen in „Humankapital“ sollten gefördert werden.

Qualifizierungsmaßnahmen durch berufsbezogene Aus- und Fortbildung sind ein arbeitsmarktpolitisch zentrales Element für Wachstum und Beschäftigung. Wie aus den Arbeitsmarktdaten hervorgeht, ist Bildung das beste Mittel gegen Arbeitslosigkeit. Mittel, die Unternehmen in die Qualifizierung ihrer Arbeitnehmer investieren, wirken dabei präventiv.

Geeignete steuerliche Anreize für jene Unternehmen, die in Mitarbeiter-Qualifizierungsmaßnahmen investieren, fördern die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft und damit die Erwerbchancen der Beschäftigten, sie sind daher volkswirtschaftlich zu begrüßen und gerechtfertigt. Aus diesen Gründen wurden auch Maßnahmen zur betrieblichen Qualifikation von Mitarbeitern in das Regierungsprogramm 2013 - 2018 aufgenommen (Kapi-

tel 1 „Wachstum und Beschäftigung für Österreich“). Der Bildungsfreibetrag und die Bildungsprämie stellen geeignete Mittel dar, diese Maßnahmen umzusetzen.

Lebensbegleitendes Lernen ist für den Wirtschaftsstandort Österreich von enormer Bedeutung: Während im Zuge der demografischen Entwicklung die Erwerbsbevölkerung im Durchschnitt immer älter wird, steigen die Anforderungen aufgrund des technischen und wirtschaftlichen Wandels. Es ist deshalb kontinuierliches Lernen für die Erwerbsbevölkerung unbedingt sicherzustellen. Vor allem muss in der Weiterbildung und Nachqualifizierung der Fokus auf die Altersgruppe 45+ gerichtet werden, weil dies die weiter wachsende Altersgruppe im Beschäftigungssystem ist.

Die Möglichkeit von Mitnahmeeffekten war zweifellos auch vor Einführung der Bildungsprämie und des Bildungsfreibetrags bekannt und kann nicht als überzeugende Begründung für eine Abschaffung dienen. Die Streichung der steuerlichen Begünstigung bedeutet jedenfalls einen Rückgang der in den Betrieben zur Weiterbildung von Mitarbeitern zur Verfügung stehenden Mitteln. Eine Ersatzregelung (mit höherer Anreizwirkung) ist nicht vorgesehen.

Die steuerliche Förderung der betrieblichen Aus- und Fortbildung gibt es seit dem Jahr 2000 und hat in der Praxis gut funktioniert. In all den Jahren ist niemals Kritik an der Anreizwirkung bekannt geworden. Gerade für Unternehmen der Finanzwirtschaft ist aufgrund steigender Anforderungen die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter von großer Bedeutung. In Zeiten steigender Arbeitslosigkeit die Förderung der Aus- und Fortbildung zu streichen, ist kontraproduktiv.

Die Bildungsfreibeträge und die Bildungsprämie sollten daher in der gegenwärtigen Ausgestaltung beibehalten werden.

zu Z 3 lit. c und Z 15 (§ 4 Abs. 7 und § 28 Abs. 2 EStG)

Instandsetzungsaufwendungen in Betriebsgebäuden, die zu Wohnzwecken vermietet werden, sind ab 2016 auf 15 Jahre (anstelle von bisher 10 Jahre) zu verteilen. Ausgaben für bloße Instandhaltungen dürfen entweder weiterhin sofort abgezogen werden, oder sind über Antrag auf 15 Jahre (bisher auch 10 Jahre) zu verteilen.

Die geplante Verlängerung der Abschreibungsdauer auf 15 Jahre hemmt die Revitalisierung, Sanierung und damit die Investitionstätigkeit. Die Maßnahme wirkt dadurch wie ein Anti-Impulspaket, was gerade im Hinblick auf die stagnierende Baubranche abzulehnen ist.

Betroffen sind insbesondere auch Personalunterkünfte im Tourismusbereich, womit die Branche einen weiteren Nachteil durch das Steuerreformpaket erleidet.

Hinsichtlich der Gültigkeit auch für bereits bis 2015 durchgeführte Instandsetzungen ist anzumerken, dass Investitionen immer auch im Hinblick auf ein gewisses Maß an Rechtssicherheit und Planbarkeit getroffen werden. Mit der sofortigen übergangslosen Einführung ist Rechtssicherheit definitiv nicht gewährleistet, was wiederum ein Standortnachteil ist.

Die in den Erläuterungen angeführte Berechnungsmethode verursacht einen nicht unwesentlichen Verwaltungsaufwand. Bei jeder einzelnen Instandsetzung muss, abhängig vom Anschaffungsjahr, ein neuer individueller AfA-Satz erfasst werden.

Sehr wesentlich ist auch die Klarstellung, dass Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit als Erhaltungsmaßnahmen gelten und damit sofort absetzbar sind. Das würde auch die Umsetzung von Umbaumaßnahmen deutlich erleichtern, was im Interesse aller sein muss.

zu Z 3 lit. d und Z 36 (§ 4 Abs. 12 und § 124b Z 279 EStG)

Aktuell besteht eine Wahlmöglichkeit, unternehmensrechtliche Ausschüttungen eines Bilanzgewinnes aus einer Kapitalgesellschaft steuerlich entweder als Gewinnausschüttung oder als Einlagenrückzahlung zu behandeln. Natürliche Personen haben bisher (bei Vorhandensein eines entsprechenden Einlagenstandes) häufig die steuerfreie Einlagenrückzahlung anstelle einer Gewinnausschüttung mit 25 % (künftig: 27,5 %) KESt gewählt.

Dieses Wahlrecht soll durch die Steuerreform abgeschafft und ein Vorrang der Gewinnausschüttung gegenüber der Einlagenrückzahlung normiert werden. Die Abschaffung dieses Wahlrechtes erscheint unsachlich und ist ein massiver Eingriff in die Entscheidungsfreiheit für die Unternehmer. Es ist nicht nachvollziehbar, warum etwa in Expansionsphasen geleistete Einlagen nicht ehestmöglich rückgängig gemacht werden können. Die Diskriminierung dieser Dispositionsfreiheit stellt auch international einen Standortnachteil für Österreich dar, die bisherige Regelung sollte beibehalten werden.

Darüber hinaus handelt es sich um eine komplexe bürokratische Neuregelung. Die Neuregelung des Evidenzkontos bringt einen erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich, der in einem unwirtschaftlichen Verhältnis zur Zielerreichung, also der Verhinderung von Gestaltungsüberlegungen, steht. Nicht nur die laufende Beachtung dieser neuen Regelung, sondern auch die Aktualisierung des vorhandenen Evidenzkontos ist davon betroffen. Weiters erschwert die Neukonzeption des § 4 Abs. 12 EStG Sanierungen von Kapitalgesellschaften durch Zuschüsse.

§ 4 Abs. 12 Z 1 lit. b EStG Entwurf sieht vor, dass ein ausgeschütteter Betrag als Einlagenrückzahlung gilt, soweit dieser nicht unter lit. a fällt und durch Einlagen (Z 2 lit. b) gedeckt ist. Die Einlagenrückzahlung gilt als Veräußerung der Beteiligung und führt beim Anteilsinhaber (Beteiligten) zu einer Minderung des Buchwertes der Beteiligung.

Eine Verlustabdeckung durch Zuschuss und eine nachfolgende Gewinnausschüttung der sanierten Gesellschaft führt automatisch so lange zu einer Einlagenrückzahlung/steuerpflichtigen Veräußerung der Beteiligung als die Gesellschaft keinen Totalgewinn aus Innenfinanzierung macht. Die Gewinnausschüttung führt sofort zu einer Abstockung des Beteiligungsansatzes. Insbesondere dann wenn z.B. ein Verkauf der Anteile zu einem geringen Preis zur Restrukturierung stattfindet, führt eine Gewinnausschüttung zu einer steuerpflichtigen Veräußerung beim neuen Anteilsinhaber, weil zwingend eine Einlagenrückzahlung angenommen wird. Sanierungen von Kapitalgesellschaften mittels Zuschüssen werden steuerlich negative Konsequenzen haben.

Die Neukonzeption des § 4 Abs. 12 EStG wird daher abgelehnt.

**zu Z 5 lit. a, Z 7, Z 14 lit. b und lit. c, Z 20, Z 29 und Z 36
(§ 6 Z 2 lit. c, § 10 Abs. 1 Z 1 zweiter Teilstrich, § 27a Abs. 4 Z 2 und Abs. 5, § 45 Abs. 1, § 97 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 124b Z 281)**

Die Anhebung der Kapitalertragsteuer ist ein negatives Signal für den Wirtschaftsstandort und den österreichischen Kapitalmarkt, noch mehr vor dem Hintergrund, dass nun ein zweites Mal innerhalb kurzer Zeit die Rechtsform der GmbH unattraktiver gemacht wird. Für eine funktionierende Volkswirtschaft ist die Bereitstellung von Risikokapital durch langfristige Investments von privaten Anlegern von großer Bedeutung. Der Zugang zu Eigenkapital wird durch diese Anhebung weiter erschwert und nicht gefördert.

Bei einer Vollausschüttung bei Kapitalgesellschaften steigt dadurch die Gesamtsteuerbelastung von 43,75 % auf 45,625 %. Die Erhöhung von Steuern in einem Höchststeuerland ist

eine klare Themenverfehlung. Statt der Erhöhung der Kapitalertragsteuer hätte man dringend die notwendigen ausgabenseitigen Reformen angehen müssen. Außerdem entwickelt sich die Besteuerung des Einkommens mit mehreren Sondersteuersätzen immer mehr in Richtung eines komplexen Schedulensystems, von einer Vereinfachung bzw. Vereinheitlichung der Besteuerung kann in diesem Zusammenhang nicht mehr gesprochen werden.

Die WKÖ tritt für die Beibehaltung eines einheitlichen Kapitalertragsteuersatzes und gegen eine Erhöhung ein.

Wir erlauben uns iZm der Erhöhung des besonderen Steuersatzes auf 27,5 % anzumerken, dass die Steuerabgrenzungen 0 %/10 %/22 % weiterhin vorgenommen werden (Abgrenzung von Nullkuponanleihen bei Altbeständen). Bei Zuflüssen ab dem 1. Jänner 2016 wird der Steuersatz ohne weitere Abgrenzung von 25 % auf 27,5 % abgeändert.

Nachdem Investmentfonds und offene Immobilienfonds generell periodenbesteuert werden (inkl. Erträge aus Nullkuponanleihen), muss hinsichtlich des Inkrafttretens des erhöhten KESt-Satzes von 27,5% auf Geschäftsjahre von Fonds abgestellt werden, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Andernfalls käme es zu einer ungerechtfertigten und benachteiligenden rückwirkenden Besteuerung der Anteilhaber von Investmentfonds und offenen Immobilienfonds.

Bei offenen Immobilienfonds wäre nur auf den ausschüttungsgleichen Ertrag abzustellen, da Ausschüttungen stets steuerfrei sind.

zu Z 6 (§ 8 Abs. 1 EStG)

Es sollen die unterschiedlichen AfA-Sätze für Gebäude im betrieblichen Bereich vereinheitlicht werden. Allerdings ist der einheitliche Abschreibungssatz von 2,5 % für betrieblich genutzte Gebäude sowie 1,5% für für Wohnzwecke überlassene Gebäude viel zu gering. Damit ist zum größten Teil eine längere Abschreibedauer (im gewerblichen Bereich in der Regel von 33,3 auf 40 Jahre) verbunden. Dies entspricht in den meisten Fällen nicht den realen Verhältnissen. Betriebliche Gebäude sind oft Hallen oder andere Gebäude, die einer schnelleren Abnutzung unterliegen.

Dass sich die 40-jährige Abschreibung auf Gebäude lediglich auf das Bauskelett beziehen soll, kann weder aus dem Gesetzestext noch den Erläuterungen abgeleitet werden. Hier wird dringend eine gesetzliche Klarstellung gefordert.

Wir widersprechen der in den Erläuterungen geäußerten Ansicht, dass eine verlängerte Nutzungsdauer von 40 Jahren den tatsächlichen Abnutzungsverhältnissen besser Rechnung trägt. Die Systematik des österreichischen Steuerrechts sieht vor, dass Wirtschaftsgüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, einer Abschreibung unterliegen (im Übrigen auch, wenn sie laufend und ordnungsgemäß instand gehalten werden). Sofern Gebäude unmittelbar der Betriebsausübung dienen, sind sie nicht geeignet 40 Jahre genutzt zu werden. Daher ist eine Verlängerung der Nutzungsdauer abzulehnen.

Besonders problematisch ist auch, dass die Abschreibedauer und Finanzierungsdauer zukünftig massiv auseinanderklaffen werden. Bei Fremdfinanzierung ist eine Laufzeit der Kredite von höchstens zwischen 20 und 30 Jahren üblich. Zu befürchten ist, dass es bei Unternehmen zu Liquiditätsengpässen kommen wird, da ein höherer Betrag für die Kredittilgung aufgewandt werden muss, als über die AfA geltend gemacht werden kann. Zumindest sollte die Regelung nicht rückwirkend für bestehende Gebäude gelten, da eine Investition im Vertrauen auf bestehende AfA-Sätze getätigt wurde.

Die Vereinheitlichung der Nutzungsdauer mit 2,5 % bedeutet, dass die 3 %-ige AfA, die derzeit bei Betriebsgebäuden, die zumindest 80 % dem Kundenverkehr dienen, angesetzt werden darf, entfällt. Die einheitliche Nutzungsdauer von 40 Jahren erscheint angesichts der realen Verhältnisse nicht angemessen und wir ersuchen, zumindest den Status quo beizubehalten.

Die Vereinheitlichung der AfA bewirkt auch, dass die Restwerte bei Leasing künftig im gewerblichen Bereich höher werden und sich damit das (Restwert-)Risiko der Leasinggesellschaften erhöht, obwohl die Verkehrswerte sich zwischenzeitlich nicht ändern werden. Dies wird sich negativ vor allem auf das Immobilienleasing auswirken, da im derzeitigen wirtschaftlichen Umfeld Leasinggesellschaften kein zusätzliches Risiko eingehen können. Da die AfA die wirtschaftliche Abnutzung des Gebäudes widerspiegeln soll, ist daher auch aus diesem Gesichtspunkt eine Vereinheitlichung der Nutzungsdauer und damit Verlängerung bei gewerblich genutzten Immobilien nicht zu rechtfertigen.

zu Z 9 (§ 16 Abs. 1 Z 8 lit. d EStG)

Die geplante Erhöhung des Grundanteils von derzeit 20 % auf 40 % ist sachlich in keiner wie immer gearteten Weise gerechtfertigt und wird daher abgelehnt.

Auch nach bisheriger Verwaltungsmeinung war eine Aufteilung zu 80 % : 20 % nur möglich, wenn der konkrete Einzelfall nicht abweichend war. Bei Vorliegen offenkundiger Abweichungen kam diese Aufteilungsvermutung ohnehin nicht zur Anwendung. Vielmehr zieht der Satz *„Dies gilt nicht, wenn die tatsächlichen Verhältnisse offenkundig erheblich davon abweichen.“* eine Reihe von Auslegungsfragen und damit einhergehende Rechtsunsicherheiten mit sich. In der Unternehmenspraxis hat sich auch gezeigt, dass diesbezüglich beigebrachte Gutachten oftmals kostenintensiv sind und die Behörde der Aufteilung im Rahmen der freien Beweiswürdigung oftmals nicht folgt.

Eine weitere Begründung: Bei Immobilien, die dem Vollanwendungsbereich des MRG unterliegen, müsste der Grundanteil Null sein. Der Eigentümer kann über das Grundstück während des Gebäudebestandes nicht verfügen, frühestens nach Abbruch des Gebäudes. Dieser Abbruch findet aber in der Regel erst dann statt, wenn die Abschreibungszeit abgelaufen ist und daher keine steuerrechtliche Wirkung mehr entfalten kann. Der Nachweis eines anderen Aufteilungsverhältnisses erweist sich darüber hinaus in der Praxis als verwaltungs- und kostenintensiv.

Bei der Anschaffung eines bebauten Grundstücks konnte bisher nach der Verwaltungspraxis der nicht der Abschreibung unterliegende Grund und Boden mit 20 % der Anschaffungskosten bewertet werden, d.h. 80 % der Anschaffungskosten entfielen auf das Gebäude und unterlagen der Abschreibung.

Die Änderung wird vor allem mit den Preisanstiegen bei Grund und Boden in jüngerer Vergangenheit begründet. Dieser Begründung ist entgegenzuhalten, dass die Preisanstiege in Österreich regional sehr unterschiedlich waren. In Regionen mit geringen Preisanstiegen müsste daher künftig mit einem (teuren) Gutachten das abweichende Aufteilungsverhältnis nachgewiesen werden. Wann ein offenkundiges und erhebliches Abweichen vorliegt, ist nicht näher erläutert und führt daher zu Rechtsunsicherheit. Die bisherige Regelung sollte daher beibehalten werden.

zu Z 3 lit. a, Z 16 lit. b (§ 4 Abs. 3a Z 3, lit. b und § 30 Abs. 6 lit. a EStG)

Mit dem StabG 2012 wurde die Besteuerung von Grundstücksverkäufen neu gefasst. Die bis dahin geltende Spekulationsfrist wurde abgeschafft und seither sind Veräußerungsgewinne von Grundstücken stets steuerpflichtig.

Neu unter den Werbungskosten eingeführt wurde in § 30 Abs. 3 zweiter Teilstrich ein Inflationsabschlag (im Regime der Spekulationsbesteuerung hat es bereits eine ähnliche Regelung gegeben). Demnach vermindert sich der Veräußerungsgewinn ab dem 11. Jahr nach der Anschaffung jährlich um 2 %. Der Inflationsabschlag kann max. 50 % betragen. Der Inflationsabschlag soll – in pauschaler Form – die Besteuerung der Substanz verhindern. Wie die Gesetzesmaterialien ausführen, orientiert sich die Höhe des Inflationsabschlages an der historischen österreichischen Inflationsrate von rund 1,87 % zwischen 1999 und 2010 und gleichzeitig am impliziten Inflationsziel der EZB mit einer angestrebten Inflationsrate von geringfügig unter 2 %.

Im Begutachtungsentwurf ist die Abschaffung des Inflationsabschlages ab 2016 vorgesehen. Diese Änderung führt zu massiven Verteuerungen bei Immobilienveräußerungen. Gerade Immobilien sind langlebige Wirtschaftsgüter, die üblicherweise nur in großen Intervallen gehandelt werden. Die Beibehaltung des Inflationsabschlages ist gerechtfertigt, da es zu Scheingewinnen führt, wenn man nur die nominellen Anschaffungs- und Veräußerungskosten gegenüberstellt. Aus genau diesem Grund wurde der Inflationsabschlag erst im Jahr 2012 eingeführt. Der Wegfall wird in keiner Weise begründet. Zusammen mit der Erhöhung der Immobilienertragsteuer von 25 % auf 30 % führt dies zu einer Steuererhöhung von weit über 20 %. Durch die Verteuerung von Immobilienveräußerungen muss auch damit gerechnet werden, dass Mietpreise angehoben werden, da sich die Preissteigerungen natürlich auch bei Mieten niederschlagen werden.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Abschaffung des Inflationsabschlages entschieden ab.

Beispiel:

Eine gebrauchte Eigentumswohnung wurde 2014 zu einem Kaufpreis von 300.000 Euro erworben und wird nach 20 Jahren um 450.000 Euro verkauft (vorausgesetzt wird, dass es nur eine Inflationsrate von 2 % gibt, keine sonstige Wertsteigerung und keine Instandsetzungsarbeiten durchgeführt wurden, da das Objekt umfassend saniert erworben wurde).

Berechnung des Veräußerungsgewinnes bisher:

450.000 Euro Verkaufspreis

abzüglich 300.000 Euro Anschaffungskosten

= 150.000 Euro

abzüglich 30.000 Euro Inflationsabschlag (je 2 % ab dem 11. Jahr)

= 120.000 Euro Veräußerungsgewinn

davon 25 % Immobilienertragsteuer = 30.000 Euro

Auf Basis der vorgesehenen Änderungen durch die Steuerreform 2015/2016 würde die Steuerbelastung in diesem Beispiel ab 2016 dann aber 45.000 Euro und somit um ein Drittel mehr betragen.

zu Z 10 lit. a (§ 18 Abs. 1 EStG) - Topf-Sonderausgaben und Verteilung der Einmalprämien für freiwillige Weiterversicherung auf 10 Jahre

Österreich hat ein sehr gut ausgebautes staatliches Vorsorgesystem. Der demografische Wandel durch den Anstieg der Lebenserwartung und den Rückgang der Geburten wird die staatliche Vorsorge aber in Zukunft vor große Herausforderungen stellen. Eine gut ausgebaute betriebliche und private Vorsorge kann das staatliche Vorsorgesystem ergänzen und damit auch entlasten.

In diesem Sinne bedauern wir das beabsichtigte Auslaufen der Absetzbarkeit von Beiträgen zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- oder Personenversicherung sowie zu bestimmten Lebensversicherungen als Topf-Sonderausgaben. Die Administration der Topf-Sonderaus-

gaben-Regelung ist zwar in der Praxis verwaltungstechnisch aufwendig, jedoch hat sich diese Form als Förderung der privaten Vorsorge gerade für geringere Einkommensbezieher als sehr attraktiv erwiesen. Durch das ersatzlose Auslaufen der Absetzbarkeit der Beiträge als Topf-Sonderausgaben wird ein falsches Signal für die private Alters- und Gesundheitsvorsorge als notwendige Ergänzung zum staatlichen Vorsorgesystem gesetzt.

Gleiche Prämienförderung der Arbeitnehmerbeiträge und Versicherungssteuerfreiheit:

Es ist geplant, die Absetzbarkeit der „Topf-Sonderausgaben“ auslaufen zu lassen. Das würde auch Kunden der Pensionskassen und der Betrieblichen Kollektivversicherung betreffen. Nach diesem Ansatz können Arbeitnehmerbeiträge zu Pensionskassen und zu Betrieblichen Kollektivversicherungen in Zukunft für Neuverträge nicht mehr als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Diese Möglichkeit wurde in der Vergangenheit allerdings nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommen. Attraktiver ist die Prämienförderung, weil sie neben der staatlichen Prämie auch eine steuerfreie Pension vorsieht. Allerdings ist diese auf 1.000 Euro begrenzt und mit der Versicherungssteuer belastet. Hier sollte eine Gleichstellung mit der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge erfolgen, bei der keine Versicherungssteuer zu zahlen ist.

Im Sinne eines „Gesamtkonzepts für alle drei Säulen der Altersvorsorge“ sollten Arbeitnehmerbeiträge an Pensionskassen und Betriebliche Kollektivversicherungen zumindest in gleicher Höhe wie bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge - das sind aktuell bis zu 2.561,22 Euro - gefördert werden. Zudem sollten prämiengeförderte Arbeitnehmerbeiträge versicherungssteuerfrei an Pensionskassen und Betriebliche Kollektivversicherungen bezahlt werden können.

Absetzbarkeit der Arbeitgeberbeiträge für sich selbst:

Der Arbeitgeber kann die Beiträge, die er für seine Arbeitnehmer an eine Pensionskasse zahlt, von der Steuer absetzen. Beiträge für sich selbst kann er jedoch nur aus dem versteuerten Einkommen leisten. Es handelt sich hier um eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung der Arbeitgeber. Es wäre wichtig, die Absetzbarkeit der Beiträge zu Pensionskassen bzw. zur Betrieblichen Kollektivversicherung, die für den Arbeitgeber selbst geleistet werden, entweder als Betriebsausgabe oder als Werbungskosten geltend zu machen. Damit würde die Gleichbehandlung der Arbeitgeber sichergestellt werden.

Prinzip der aufgeschobenen Besteuerung:

Wir urgieren weiterhin die Einführung des international üblichen Prinzips der aufgeschobenen Besteuerung für Arbeitnehmerbeiträge. Dabei wird erst die Auszahlung der Pension besteuert, derzeit müssen die Eigenbeiträge der Arbeitnehmer vom Nettoeinkommen bezahlt werden. So wird die steuerliche Absetzbarkeit der Eigenbeiträge zu Firmenpensionen auch für Arbeitnehmer möglich.

Laut einer aktuellen IHS-Studie würde die aufgeschobene Besteuerung der Eigenbeiträge für Anspruchsberechtigte eine um mehrere hundert Euro höhere Jahrespension ergeben.

Kein Prämienantrag:

Zudem sollte auch kein gesonderter Prämienantrag für die Prämienforderung mehr notwendig sein, sondern automatisch erfolgen.

Bausparkassen:

Wenn § 18 wie vorgeschlagen geändert wird, sollte § 108 Abs. 7 Z 2 EStG wie folgt, geändert werden:

- (7) Eine Rückforderung gemäß Abs. 6 hat zu unterbleiben, wenn
1. Beiträge in den Fällen des Abs. 3 Z 3 zurückgezahlt werden,

2. der Steuerpflichtige erklärt, dass die zurückgezahlten Beiträge oder die Sicherstellung für Maßnahmen im Sinne des ~~§ 18 Abs. 1 Z 3~~ oder im Sinne des **§ 1 Abs. 3 Z 1 des Bausparkassengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2005** oder **§ 1 Abs. 4 und 5 des Bausparkassengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2005**, durch und für den Steuerpflichtigen verwendet werden. Eine Rückforderung hat auch dann zu unterbleiben, wenn die Maßnahmen im Sinne des ~~§ 18 Abs. 1 Z 3~~ **§ 1 Abs. 3 Z 1 des Bausparkassengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2005** durch oder für im Abs. 2 genannte Personen gesetzt werden. Dem Finanzamt ist die Höhe der zurückgezahlten Steuererstattung mitzuteilen. Die Mitteilung hat im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich die Bausparkasse einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

Die Sonderausgaben für Wohnraumschaffung und -sanierung stellen einen Impuls für die gewerbliche Wirtschaft dar. Die Abschaffung der Berücksichtigung dieser Ausgaben im Rahmen der Sonderausgaben ist deshalb nach Ansicht der WKÖ kontraproduktiv. Sie betrifft indirekt Klein- und Mittelbetriebe und zieht in Zeiten schwacher Konjunktur und hoher Arbeitslosigkeit nachteilige Effekte nach sich. Maßnahmen zur Ankurbelung der Bauwirtschaft sind derzeit daher besonders wichtig.

Die Streichung der Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung ist zudem unverständlich, da diese einen wichtigen Impuls zur privaten Finanzierung (unabhängig davon ob Eigen- oder Fremdmittel dafür aufgewendet werden) von Wohnbauprojekten darstellen. Viele Ausgaben wurden auch schon im Vertrauen auf eine Berücksichtigung als Sonderausgaben getätigt. Eine Abschaffung dieser Begünstigung ohne Einführung einer gleichgearteten bzw. ähnlichen Konjunkturförderungsmaßnahme für die österreichische Bauwirtschaft ist strikt abzulehnen und stellt außerdem einen rückwirkenden Eingriff dar. Im Hinblick auf die derzeitige Bevölkerungsstruktur Österreichs fordern wir insbesondere eine Förderung für eine altengerechte Wohnraumsanierung.

zu Z 10 lit. f (§ 18 Abs. 7 EStG) - Verluste von E-A-Rechnern

Die Einführung des zeitlich unbegrenzten Verlustvortrages für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ist zu begrüßen. Hier wird ein positives Signal für kleine Unternehmer gesetzt.

Unklar ist jedoch das Erfordernis des Vorliegens einer „ordnungsmäßigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“, weshalb der Teilsatz ersatzlos gestrichen werden sollte.

zu Z 12 und Z 36 sowie zu Z 1 lit. a (§ 23a und § 124b Z 290 lit. a; § 2 Abs. 2a)

Der Gesetzesentwurf sieht in Anlehnung an die deutsche Rechtslage vor, dass Verluste von „kapitalistischen Mitunternehmern“ nur mehr bis zur Höhe der tatsächlich getätigten Einlagen verrechnet werden können. Übersteigende Verluste sollen auf „Wartetaste“ gelegt werden und erst mit künftigen Gewinnen oder mit weiteren Einlagen verrechenbar sein.

Generell kann eine weitere Einschränkung der Verlustverwertung nicht nachvollzogen werden. § 2 Abs. 2a idGF sieht ohnehin bereits ein Verwendungsverbot von steuerlich motivierten Verlustverwertungen vor.

Die neuen Regeln führen zu deutlichen Einschränkungen der Eigenkapitalfinanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen und behindern wichtige Investitionen für mehr Innovation und Wachstum.

Es ist zu befürchten, dass auch Verluste aus Betrieben, wie sie sich im allgemeinen wirtschaftlichen Leben ergeben können, von der Verwertung ausgeschlossen sein könnten. Die Wartetastenregelung kommt in der Praxis oftmals nicht zum Tragen und stellt daher keine geeignete Alternative dar. Personengesellschaften werden ohne jeden Zusammenhang mit Steuerbetrug künftig steuerlich durch eine Verlustverrechnungsbremse diskriminiert. Wenn steuerliche Anlaufverluste bei größeren Investitionsvorhaben nicht mehr berücksichtigt werden können, gefährdet dies die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte erheblich und führt im schlechtesten Fall dazu, dass sich die Investitionstätigkeit zum Schaden der Gesamtwirtschaft verringert.

Speziell Bauherrenmodelle in Form einer KG sind Investitionsmodelle, an denen insbesondere auch Kleinanleger in Form einer nicht sehr hohen, aber dafür inflationsgesicherten Rendite profitieren. Privates Kapital von (Klein-)Anlegern fließt daher direkt in Wohnbaumaßnahmen und trägt so erheblich zur Entschärfung der Wohnmarktsituation bei. Durch Investments in Stadtteilen, die institutionelle Investoren meiden, führt es durch Folgeinvestitionen zu städtebaulicher Aufwertung und zu günstigerem Wohnraum. Das Bauherrenmodell ist das erfolgreichste PPP-Modell in Österreich, wobei in den vergangenen drei Jahrzehnten mehr als drei Milliarden Euro privates Kapital in „soziales Wohnen“ investiert worden sind.

Eine Einschränkung dieser Eigenkapitalfinanzierungsmöglichkeit wird daher insgesamt abgelehnt.

In diesem Zusammenhang darf auch an die notwendige rasche Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Förderung von Risikokapital (z.B. Umsetzung der MiFiG Neu) erinnert werden.

zu Z 17, Z 18 lit. a (§ 30a, § 30b EStG)

Hinsichtlich der Besteuerung von Immobilienveräußerungen dürfen wir festhalten, dass diese nach wie vor legislativ nur sehr schwer nachvollziehbar geregelt ist und im Einzelfall hohe Beratungskosten für betriebliche Transaktionen nach sich zieht. Wir haben uns bereits bei der rückwirkenden Einführung der Immobilienertragsteuer 2012 gegen die Einführung dieses Steuertatbestandes ausgesprochen und sprechen uns auch jetzt gegen die Steuererhöhung im Tarif und durch Abschaffung des Inflationsabschlages aus.

Für Grundstücksveräußerungen soll nunmehr ein Steuersatz von 30 % (bisher 25 %) gelten. Zu beachten ist, dass die Immobilienertragsteuer erst im Jahr 2012 neu eingeführt wurde. Aber nicht nur der Steuersatz wurde um 20 % angehoben. Zusätzlich soll die Bemessungsgrundlage durch Streichung des Inflationsabschlages erhöht werden. Wird dies mitberücksichtigt, ergibt sich eine Erhöhung von weit mehr als 20 % und das nur drei Jahre nach der Einführung einer gänzlich neuen Steuer. Es ist zu befürchten, dass Mietpreise durch Weitergabe der Steuerbelastungen erhöht werden.

Durch eine Erhöhung des Steuersatzes von 25 % auf 30 % ist der Vertrauensschutz in bestehende Gesetze nicht gewährleistet, derzeit wird die Verfassungsmäßigkeit der Immobilienertragsteuer aus genau diesem Grund vom VfGH geprüft.

Eine Erhöhung der Immobilienertragsteuer von 25 % auf 30 % ist auch deshalb abzulehnen, weil sie dazu führt, dass private Immobilienveräußerungen nun noch mehr im Spannungsfeld der privaten restriktiven Investitionspolitik liegen. Diese Maßnahmen hemmen massiv die Entwicklung der heimischen Bauwirtschaft.

Im Konkreten dürfen wir noch darauf hinweisen, dass die im § 30 Abs. 7 vorgesehene Verteilungsoption und somit auch das Evidenthalten über 15 Jahre gänzlich im Widerspruch zur Vereinfachung der Steuerklärung steht.

zu Z 19 lit. a (§ 33 EStG) - Tarifreform

Grundsätzlich wird die Neuregelung der Tarifstufen mit der Senkung des Eingangssteuersatzes und der Abflachung der Progression sehr positiv gesehen. Von dieser Neugestaltung profitieren auch die Unternehmen und es ist ein Beitrag zur Stärkung der Kaufkraft und damit zur Ankurbelung der Wirtschaft und Beschäftigung zu erwarten.

Äußerst kritisch beurteilt wird, dass durch die massive Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 55 % die Standortattraktivität im Vergleich zum Mehraufkommen unverhältnismäßig leidet. Innerhalb der OECD würden wir damit den unrühmlichen 4. Platz der höchsten Steuersätze einnehmen.

Kritisch sieht die WKÖ, dass beim Tarif keine automatische Indexierung vorgesehen ist und die Steuersenkung in wenigen Jahren durch die kalte Progression wieder wettgemacht sein wird. Bei einer nachhaltigen Ausgabensenkungspolitik wäre eine solche Indexierung durchaus budgetär darstellbar.

zu Z 24 lit. a (§ 67 Abs. 7)

Mit dieser Maßnahme erhalten die Themen Innovation, Verbesserungsvorschläge und kontinuierlicher Verbesserungsprozess einen deutlichen Dämpfer. Die steuerbegünstigte Prämie war bisher ein wesentlicher Motivationsfaktor für die Mitarbeiter solche Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten. Diese werden nun in Zukunft zurückgehen, weil das Aufwand-/Belohnungsverhältnis nicht mehr stimmt. Für die Innovationskraft der Betriebe und für den Standort Österreich wird sich dies negativ auswirken. Die Möglichkeit, mit einer intelligenten Steuergesetzgebung sinnvolle Lenkungseffekte in Richtung Innovationskraft der Betriebe auszuüben, wird damit aufgegeben.

Die innovationshemmende Streichung der Sechstelbegünstigung für Verbesserungsvorschläge wird daher abgelehnt.

zu Z 26 (§ 89 Abs. 3 EStG)

Es soll geregelt werden, dass die Finanzpolizei auch im Bereich des privaten Hausbaus kontrollieren kann. Im Sinne der Symmetrie einer effizienten Schwarzarbeitsbekämpfung wird grundsätzlich begrüßt, dass auch die privaten Auftraggeber kontrolliert werden sollen.

zu Z 31 (§ 103 EStG)

Die Schaffung eines Zuzugsfreibetrags (Abs. 1a) wird begrüßt.

Die in Abs. 2 geregelte Frist ist mit 10 Jahren sehr lang. Den Realitäten internationaler Karrieren von Wissenschaftlern und Forschern besser entsprechen würde ein Zeitraum von 7 bis 8 Jahren. Es wird vorgeschlagen, die geplante Änderung des Gesetzes zum Anlass zu nehmen, auch diesen gesetzlich determinierten Zeitraum zu verkürzen oder die Festlegung des Zeitraums in die Verordnungsermächtigung nach Abs. 3a aufzunehmen.

Bezüglich der Ausgestaltung der Kriterien in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen nach Abs. 3a ist eine rechtzeitige Einbindung der Wirtschaft in die Vorbereitung wün-

schenswert, damit die Kriterien und geforderten praktischen Nachweise auch bei einer Forschungstätigkeit in Unternehmen erfüllbar sind.

zu Z 34 (§ 108c) - Forschungsprämie

Die Anhebung der Forschungsprämie von 10 % auf 12 % im Abs. 1 wird außerordentlich begrüßt. Wünschenswert ist jedoch eine Wirksamkeit dieser Anhebung bereits für den Veranlagungszeitraum, der ab dem 1.1.2015 begonnen hat und für den eine Prämie frühestens ab dem 1.1.2016 geltend gemacht werden kann, da diese unter dem „Konjunkturpaket“ beschlossene Maßnahme ab Beginn 2016 und nicht erst ein Jahr später zu einer konjunkturfördernden Wirkung beitragen soll. Es ist daher der Punkt § 124b Z 277 in ... „108c in der Fassung des BGBl. I Nr. XX/2015, ist erstmalig auf Prämien anzuwenden, die Wirtschaftsjahre betreffen, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.“ zu ändern.

zu Z 36 (§ 124b Z 294) - Vorzeitige Abschreibung

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Möglichkeit der vorzeitigen Abschreibung der Anschaffungskosten und die Anschaffungsprämie für elektronische Registrierkassen und elektronische Kassensysteme. Nicht nachvollziehbar ist die gesetzliche Einschränkung auf Neuanschaffungen und den Ausschluss der Prämie für die Umrüstung eines schon bestehenden Aufzeichnungssystems.

Auch jenen Unternehmern, die schon bisher ihre Umsätze über ein elektronisches Kassensystem ermittelt haben, können durch eine nunmehr gesetzlich erforderliche verpflichtende Umrüstung finanzielle Belastungen entstehen, weshalb hier eine Ungleichbehandlung sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Jedenfalls zu niedrig angesetzt sind die betragsmäßigen Begrenzungen der vorzeitigen Abschreibungsmöglichkeit mit 2.000 Euro und die Prämie mit 200 Euro, da die vom Gesetzgeber angedachten Kassensysteme in dieser Preiskategorie gar nicht erhältlich sein werden. Es wird daher eine vorzeitige Abschreibungsmöglichkeit in Höhe der gesamten Umstellungskosten und eine Erhöhung der Prämie auf 50 % der Kosten je Endgerät (max. 1.000 Euro) gefordert. Aufgrund der hohen Aufkommenswirkungen dieser Maßnahme (mehr als 1 Mrd. Euro laut Vorblatt) sollte dies budgetär jedenfalls darstellbar sein.

Weitere Forderungen betreffend EStG:

zu § 14 Abs. 6 EStG

Für die Bildung von Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen ist der Rechnungszinssatz von 6 % verbindlich im EStG geregelt. Dieser ist bei weitem nicht marktkonform und sollte dringend den sonst geltenden Bestimmungen (3,5 % gemäß § 9 Abs. 5 EStG) bzw. dem RÄG 2014 angepasst werden. Auch das AFRAC erarbeitet dazu derzeit eine Stellungnahme als maßgebliche neue Richtlinie für die Rechnungslegung im UGB (Durchschnittszinssatz über 7 Jahre oder Stichtagszinssatz).

Artikel 4 - Umsatzsteuergesetz 1994:

Die Anhebung der Umsatzsteuer in allen betroffenen Branchen wird abgelehnt. Die budgetären Effekte sind - betrachtet man sämtliche volkswirtschaftliche Faktoren - mehr als zu hinterfragen. Eine umsatzsteuerliche Mehrbelastung im Bereich B2C führt zu einer direkten Verringerung der Ertragskraft, wenn dieser Kostenfaktor nicht im gesamten Ausmaß an die Kunden weiterverrechnet werden kann. Zuzüglich der üblichen Inflation ist daher auszuschließen, dass eine vollständige Weitergabe der Mehrbelastung an die Kunden möglich ist.

Aufgrund der relativ knappen Umsatzrentabilität in vielen Betrieben sind dadurch auch bestandsgefährdende Auswirkungen bei Betrieben zu befürchten.

zu Z 2 (§ 4 Abs. 9 UStG)

Wie auch schon bei der Einführung der Anwendung des „Normalwertes“ als Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen oder für den Bedarf seines Personals, lehnt die Wirtschaftskammer Österreich die Erweiterung auf die Lieferung von Grundstücken sowie für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ab.

zu Z 4 lit. b (§ 10 Abs. 3 Z 1 lit. a UStG)

Die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes bei Blumen und Pflanzen hätte für die betroffenen Unternehmer dramatische Auswirkungen auf den Absatz und würde die Existenz zahlreicher Floristen, Gärtnereien, Blumengroßhändler, etc. gefährden.

Blumen sind Produkte mit hohem emotionalen Wert. Entsprechend sensibel reagieren Kunden auf Preisanstieg oder Kaufkraftverluste.

Beispiele aus anderen EU-Mitgliedstaaten (z.B. Spanien, Frankreich) zeigen, dass die Anhebung der Umsatzsteuer bei Blumen nicht zu einem erhöhten Steueraufkommen geführt hat. Nach einem dramatischen Absatzrückgang wurde diese verfehlte steuerliche Maßnahme wieder rückgängig gemacht.

Die Erhöhung des USt-Satzes bei Kunstgegenständen und Antiquitäten verwundert die Branche. Diese Erhöhung war laut aktuellen Informationen nie Bestandteil des Steuerpakets. Da die Branche ohnehin bereits durch mannigfaltige Belastungen, wie z.B. das Folgerecht und dessen „Gebühren“ massiv in seiner Ertragssituation belastet ist und der Kunstmarkt auch durch seine Transparenz (aufgrund der Veröffentlichung der Auktionsergebnisse im Web) immer mehr unter Druck gerät, wird eine solche Erhöhung des USt-Satzes und ein Umlegen auf die Verkaufspreise von Kunstgegenständen und Antiquitäten, vom Kunden nicht verlangt werden können.

Für Händler hat die Erhöhung auf Brennholz und sonstige Holzprodukte ebenfalls negative Auswirkungen, da diese die Erhöhung nicht auf ihre Kunden umwälzen können. Zusätzlich sollen alternative Heizmethoden in der heutigen Zeit gefördert werden. Eine Steuererhöhung auf Holz steht diesem Ziel jedoch entgegen.

zu Z 4 lit. b (§ 10 Abs. 3 Z 3a UStG)

Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt die Umsatzsteuererhöhung von 10 % auf 13 % entschieden ab. Durch die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von 10 % auf 13 % auf die Beherbergung wird die Hotellerie massiv in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt. 22 von 28 Staaten werden ab April 2016 einen niedrigeren Steuersatz auf die Beherbergung haben als Österreich. Um Wirtschaft und Konsum anzukurbeln, hat die deutsche Regierung in der Vergangenheit sogar den Umsatzsteuersatz auf Nächtigungen von 19 Prozent auf 7 Prozent reduziert.

Betriebe, die über den 1. April hinaus bereits Verträge über ihre Zimmerkontingente geschlossen haben, können die Erhöhung keinesfalls in den Preisen weitergeben. Aber auch in anderen Fällen ist der Preisdruck so groß, dass ein großer Anteil dieser Erhöhung nicht in die Preisgestaltung an den Kunden einfließen wird können und zulasten des Betriebes geht.

Betreffend des ortsüblichen Frühstücks, welches im Zimmerpreis enthalten ist, wurde nun im Gesetzestext explizit klargestellt, dass dieses mit 13 % zu versteuern sein wird. Die Forderung des Tourismus war es aber, dass auf dieses Frühstück (inkl. Frühstücksgetränke) auch weiterhin der 10 %-igen Steuersatz zur Anwendung kommt. Diese Forderung bleibt aufrecht.

Die Hotellerie wäre die einzige Branche, die in jeder Rechnung 3 unterschiedliche Mehrwertsteuersätze ausweisen müsste.

Jedenfalls sollte gewährleistet sein, dass auch die Beherbergung in Privatzimmervermietungen und Appartements (ebenfalls Plattformen wie AirB&B oder wimdu) unter die 13 %-ige Umsatzsteuer fallen, da es ansonsten zu einer noch stärkeren Wettbewerbsverzerrung zwischen Hotellerie und Privatunterkünften kommt.

zu Z 4 lit. b (§ 10 Abs. 3 Z 3b UStG)

Für die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird, soll der Steuersatz auf 13 % (statt des bisherigen ermäßigten Steuersatzes von 10 %) angehoben werden. Weil es auch in diesem Bereich zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber unseren Nachbarländern kommt, wird diese geplante Erhöhung abgelehnt. In Deutschland gilt der herabgesetzte Steuersatz von 7 % statt der früheren 19 % für Campingplätze.

zu Z 4 lit. b (§ 10 Abs. 3 Z 5 UStG)

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer für Bäder und Thermen wird eine Erhöhung der Eintrittspreise zur Folge haben, welche vorwiegend Familien treffen wird.

Gerade in einer Gesellschaft, die sich immer weniger bewegt und die dadurch sogar Adipositas gefährdet ist, spielt Bewegung im Kindesalter eine wichtige Rolle für die Erhaltung der Gesundheit. Aber auch bei Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates leistet der Schwimmsport einen wesentlichen Beitrag zum gesundheitlichen Wohlbefinden. Es ist nicht einzusehen, warum gerade der Zugang zum Schwimmsport und zu präventiven Gesundheitsmaßnahmen, wie sie beispielsweise in Thermen angeboten werden, durch eine Steuererhöhung erschwert werden sollen.

Sofern es durch die Mehrwertsteuererhöhung und die damit korrespondierende Erhöhung der Eintrittspreise zu einem Rückgang der Gäste kommt, wäre dies aufgrund der ohnehin schon sehr hohen Investitions- sowie Erhaltungskosten für unsere Betriebe nicht mehr machbar. Zudem würde eine Steuererhöhung Wettbewerbsnachteile mit sich bringen, da der Mehrwertsteuersatz in Deutschland mit nur 7 % wesentlich niedriger liegt und heimische Thermengäste in grenznahen Gebieten sicherlich abwandern würden.

Zu bedenken ist auch, dass unsere Bäder und Thermen verlässliche Arbeitgeber mit Standortgarantie in den Regionen sind. Eine weitere Belastung würde für viele Betriebe das Aus bedeuten und folglich die Arbeitslosigkeit erhöhen.

zu Z 4 lit. b (§ 10 Abs 3 Z 4 - 9 UStG)

Der Entwurf sieht ebenso eine Anhebung des Umsatzsteuersatzes für Künstlerumsätze, Theater, Musikaufführungen, Museen, Zoo etc., Filmvorführungen, Zirkusvorführungen sowie Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller vor.

Insbesondere die österreichische Kinobranche hat in den vergangenen Jahren enorme finanzielle Anstrengungen unternommen, um die Leinwände schnellstmöglich auf moderns-

te Vorführttechnik umzurüsten. Österreich nimmt europaweit eine Spitzenposition ein, bietet dem Konsumenten 100 % digitalisierte Leinwände mit perfekter Klangqualität und somit Entertainment auf höchstem Niveau. Aufgrund der damit verbundenen hohen Investitionskosten sind die Kinobetreiber gezwungen, mit einer Erhöhung der Ticketpreise auf die Steueranhebung zu reagieren. Ein Kinobesuch wird für unsere Hauptzielgruppe Familien, SchülerInnen und SeniorInnen, also für jene Bevölkerungsgruppen die mit ihrem Geld ohnehin sorgfältig haushalten müssen, zwangsläufig teurer. Dies wird zu einem Rückgang der Kinobesuche führen und somit eine gesamte Branche nachhaltig schädigen. Wenn man bedenkt, dass 50 % der Besucher zwischen 14 und 25 Jahre alt sind, also SchülerInnen, Lehrlinge und StudentInnen, ist diese Maßnahme umso unverständlicher, weil sie genau jene Zielgruppe trifft, die von der Steuerreform am wenigsten profitiert.

Basierend auf den Erfahrungen der Vergangenheit führt eine 1 %-ige Preisanhebung des Kinotickets zu einem Besucherrückgang von rund 2,9 %. Demnach ist aufgrund der Steuererhöhung mit einem Besucherrückgang von 8,7 % zu rechnen. Die 3 %-ige Steuererhöhung führt dadurch nur zu steuerlichen Mehreinnahmen von rund 2,4 Millionen Euro. Dieser in Wirklichkeit für das Gesamtaufkommen kaum relevante Betrag ist es unseres Erachtens nicht wert, die oben erwähnten Bevölkerungsgruppen über Gebühr zu belasten.

Unsere Erhebungen zeigen, dass Kinobesuche Wertschöpfung generieren, da Restaurantbesuche und Impulskäufe mit diesen einhergehen. Die Kinobranche steht nicht nur aufgrund der technologischen Entwicklungen vor immer größer werdenden finanziellen Herausforderungen. Wir stehen auch in unmittelbarer Konkurrenz mit den großen Pay-TV-Anbietern und Internetportalen wie beispielsweise Netflix, iTunes oder Sky. Eine Verteuerung der Kinotickets wird langfristig dieser aus dem Ausland stammenden Konkurrenz zugute kommen, mit dem Ergebnis, dass die Erlöse ungehindert ins Ausland fließen anstatt zur österreichischen Wertschöpfung beizutragen. Nicht umsonst hat Deutschland auf diese neue Konkurrenzsituation für die Kinos reagiert und die Umsatzsteuer von 10 % auf 7 % reduziert.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher die Beibehaltung der ermäßigten Steuer von 10 % auf alle genannten Lieferungen und Dienstleistungen. Neben einem befürchteten Umsatzeinbruch in den verschiedenen Branchen wäre diese kasuistische Regelung mit einem gewaltigen Aufwand bei der Umstellung der Kassensysteme verbunden. Zusätzlich erscheint es nicht zweckmäßig einerseits den ermäßigten Steuersatz zu erhöhen und andererseits Förderungen im Kulturbereich auf Landes- und Bundesebene zu vergeben.

Mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes und der Anhebung der USt für die „Beförderung von Personen mit Luftverkehrsfahrzeugen“ wird eine nicht nachvollziehbare Wettbewerbsverzerrung zwischen Verkehrsträgern und eine zusätzliche luftfahrtstandortfeindliche Belastung (der Luftverkehrsstandort Österreich ist bereits ob der millionenschweren Flugabgabe stark unter Druck) geschaffen.

Aus folgenden Gründen ist daher von einer Anhebung der USt abzusehen:

Die USt-Anhebung auf Inlandsflüge trifft mit Austrian Airlines nur ein Unternehmen, und zwar jene Fluglinie, die rund 95 % aller innerösterreichischen Flüge abwickelt, die als einzige Fluglinie alle Bundesländerflughäfen mit Wien verbindet und mit mehr als 6.200 Mitarbeitern die meisten heimischen Arbeitsplätze in der Luftfahrt sichert. Unter der USt-Anhebung auf Inlandsflüge - letztere können bereits heute kaum wirtschaftlich operiert werden - leiden neben Austrian Airlines insbesondere auch die Bundesländerflughäfen. Die Anhebung läuft dem im Vorblatt zum Gesetz dargelegten Ziel „mit gezielten Maßnahmen (...) die Konjunktur stärken und das Unternehmertum in Österreich fördern“ (S. 5) zuwider.

Darüber hinaus sind die aus der USt-Anhebung auf Inlandsflüge zu erwartenden Mehreinnahmen für das Budget marginal und stehen nicht in Relation zum Mehraufwand im Unternehmen.

zu Z 5 (§ 12 Abs. 2 Z 2a UStG)

Die Anschaffung von Elektroautos löst für Handelsagenten das Problem des nicht gewährten Vorsteuerabzugs in keiner Weise. Elektroautos sind im Vergleich zu gleichwertigen Diesel- oder Benzinautos erheblich teurer und im täglichen Gebrauch unzureichend. Wir fordern daher einen Vorsteuerabzug für alle Kfz mit niedrigem CO₂-Ausstoß.

zu Z 13 (§ 28 Abs. 42 UStG)

Die Inkrafttretensbestimmungen sind so zu gestalten, dass alle Umsätze deren Eingang bis zum 31.3.2016 erfolgen noch mit 10 % zu besteuern sind, danach mit dem erhöhten Steuersatz. Die im Entwurf angedachte Datumsbegrenzung per 31.8.2015 ist völlig praxisfremd, da gerade in der Stadthotellerie lange Vorauszahlungen unüblich sind.

Sollte von einer Erhöhung nicht Abstand genommen werden, muss zumindest die Wirksamkeit der Erhöhung vom 1. April 2016 auf den 1. Mai 2016 verschoben werden. Eine Erhöhung während der Wintersaison führt zu einem sehr hohen administrativen Aufwand der Betriebe im Tourismus.

Nachstehender Punkt ist nicht im Begutachtungsentwurf enthalten. Es wird dennoch um Aufnahme des Vorschlages ersucht.

§ 6 Abs. 2 UStG

Gemäß § 6 Abs. 2 UStG kann der Vermieter auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 UStG nur dann verzichten, wenn der Mieter das Grundstück nahezu ausschließlich (mind. 95 %) für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Diese Regelung bringt in der Praxis große Probleme. Wir regen dringend an, die Regelung dahingehend abzuändern, dass beispielsweise erst wenn mehr als 10 % einer Immobilie an unecht steuerbefreite Mieter neu vermietet werden, die Umsatzsteuer beim Vermieter zu berichtigen ist.

Artikel 6 - Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Die geplante Neuregelung macht es in den meisten Fällen den Unternehmern unmöglich, ihre Betriebe fortzuführen, wenn sie diese an ihre Nachkommen übergeben wollen. Die hohe Steuerbelastung und der enorme Verwaltungsaufwand (Feststellung der neuen Grundstückswerte) beeinträchtigen zukünftige Betriebsübergaben innerhalb der Familie massiv. Im Hinblick darauf, dass - laut Erläuterungen - die vorgesehenen Änderungen bei der Grunderwerbsteuer ohnehin nur ca. 35 Mio. Euro jährliches Mehraufkommen bringen sollen (somit nur einen sehr geringen Anteil an der Gegenfinanzierung darstellen) und die nunmehr vorgesehenen Änderungen äußerst kompliziert und verwaltungsaufwendig sind, wird daher grundsätzlich gefordert, das Grunderwerbsteuergesetz in der derzeitigen Fassung - welche erst im Vorjahr einer umfassenden Novellierung unterzogen wurde - im Sinne der Rechtssicherheit unverändert beizubehalten.

Allenfalls könnte eine Änderung bei der Grunderwerbsteuer durch Anwendung eines höheren Vervielfachers (5-facher Einheitswert) für die Grunderwerbsteuer-Bemessungsgrund-

lage vorgesehen werden.

Privateigentum und Grunderwerb dürfen nicht bestraft, sondern müssen unterstützt werden. Im Sinne eines investitionsfreundlichen Klimas sollte die Schaffung von Eigentum gefördert werden. Den Verkehrswert als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer heranzuziehen, kommt einer Substanzbesteuerung von Vermögen gleich.

Bei bestimmten Erwerbsvorgängen kommt es bei der Grunderwerbsteuer zu einer Ungleichbehandlung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Vergleich zu anderen Grundstücken. Wir fordern hier eine vergleichbare Begünstigung wie in der Land- und Forstwirtschaft für die Wirtschaft. Auch muss sichergestellt werden, dass der zu ermittelnde Grundstückswert keinesfalls durch ein Bewertungsgutachten festgestellt werden muss, wodurch zusätzlich Kosten entstehen würden.

Eine durch die erhöhten Steuerabgaben bedingte restriktive Investitionspolitik in die erworbenen Immobilien ist daher zu erwarten und die geplanten Änderungen sind daher strikt abzulehnen.

Sollte dennoch an den geplanten umfassenden Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes festgehalten werden, so müssten insbesondere zur Entschärfung von Härtefällen bzw. übermäßigen Belastungen bei Betriebsübergaben noch weitere Änderungen bzw. Verbesserungen vorgenommen werden.

zu Z 1 (§ 1 Grunderwerbsteuergesetz)

§ 1 regelt die unter die Grunderwerbsteuerpflicht fallenden Erwerbsvorgänge. Darunter fallen auch Fälle der sogenannten Anteilsvereinigung. Es handelt sich dabei um Vorgänge, bei denen (in einem oder sukzessive) Anteile übertragen werden, sodass am Ende ein Gesellschafter 100 % der Anteile hält oder um solche Fälle, bei denen jemand 100 % der Gesellschaftsanteile hält und sie in einem Vorgang einem oder mehreren Gesellschaftern überträgt. Da es von Gesetzes wegen keine Ein-Frau/Ein-Mann Personengesellschaft geben kann, finden die Vorschriften über die Anteilsvereinigung praktisch nur bei Kapitalgesellschaften Anwendung.

Künftig soll dieser Tatbestand wesentlich erweitert werden. Im Bereich der Kapitalgesellschaften genügt bereits, wenn 95 % der Anteile in einer Hand (im Organkreis bzw. Unternehmensgruppe) vereinigt werden oder in einem mindestens 95 % der Anteile übertragen werden. Bei Personengesellschaften soll ein grunderwerbsteuerpflichtiger Tatbestand dann erfüllt sein, wenn innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen.

Unseres Erachtens ist diese Ausweitung deshalb problematisch und wird abgelehnt, weil sie unter Umständen sinnvolle Unternehmensrestrukturierungen unnötig verteuert.

Im Rahmen von Betriebs-, Teilbetriebs- oder Mitunternehmeranteilsübertragung sollte dann keine GrESt verrechnet werden, wenn der Grundstückseigentümer (die im Grundbuch eingetragene Gesellschaft) ident bleibt.

zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 2 Grunderwerbsteuergesetz)

Die Bestimmung regelt den Grunderwerbsteuerfreibetrag bei Betriebsübergaben.

Der bisherige Grunderwerbsteuerfreibetrag bei Betriebsübergaben betrug 365.000 Euro. Er stand bei unentgeltlichen Betriebsübergaben zu. Unentgeltlich war eine Betriebsübergabe

nach bisherigem Recht dann, wenn die Gegenleistung für die Übernahme einer Betriebsliegenschaft den dreifachen Einheitswert nicht überstiegen hat.

Künftig soll der Betriebsübergabefreibetrag sowohl bei unentgeltlichen als auch bei teilentgeltlichen Betriebsübergaben zustehen. Unentgeltlich ist nach der Neuregelung eine Betriebsübergabe dann, wenn die Gegenleistung höchstens 30 % des Grundstückswertes ausmacht, teilentgeltlich dann, wenn sie zwischen 30 % und 70 % des Grundstückswertes ausmacht.

Die Ausweitung der Freibetragsregelung auf teilentgeltliche Betriebsübergaben wird als erster, allerdings noch nicht ausreichender, Schritt begrüßt.

Die Anhebung des Freibetrages von 365.000 Euro auf 900.000 Euro wird grundsätzlich positiv gesehen.

Problematisch ist die Einschleifregelung bei teilentgeltlichen Betriebsübergaben. Sie sieht vor, dass der Freibetrag in jenem Ausmaß gekürzt wird, in dem die Übergabe entgeltlich ist. Ist beispielsweise die Übergabe zu 40 % entgeltlich, wird auch der Freibetrag um 40 % gekürzt. Diese Regelung belastet vor allem eigenkapitalschwache Betriebe. Daran ändert auch die vorgesehene Deckelung (0,5 % vom Grundstückswert) nichts, weil sie nur für den unentgeltlichen Teil gilt.

Die WKÖ fordert, dass der Freibetrag und die Deckelung auch uneingeschränkt für den entgeltlichen Teil von Betriebsübergaben anzuwenden ist.

zu Z 7 (§ 7 Grunderwerbsteuergesetz)

Der Steuersatz beträgt derzeit allgemein 3,5 %, bei Übertragungen an Angehörige 2 %.

Nach der Neuregelung spielt der Verwandtschaftsgrad zwischen Übergeber und Übernehmer keine Rolle mehr. Entscheidend ist vielmehr, ob die Übergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Für den unentgeltlichen Teil der Grundstücksübertragung wird ein Stufentarif zwischen 0,5 % und 3,5 % vorgesehen. Für den entgeltlichen Teil der Betriebsübergabe beträgt der Steuersatz generell 3,5 %. Im Vergleich zum Ministerratsvortrag ist das eine wesentliche Verschärfung, weil nach den seinerzeitigen Vorstellungen der Übergabemodus für die Anwendung des Stufentarifes nicht maßgeblich war. Auch die beabsichtigte Entlastungswirkung der Deckelungsregelung bei Betriebsübergaben soll nach dem Entwurf nur für den unentgeltlichen Teil gelten (siehe unten). Weiters ist die Möglichkeit, die Grunderwerbsteuer auf fünf Jahre verteilt festzusetzen, auf den unentgeltlichen Teil der Grundstücksübertragung beschränkt.

Zusammenfassend ist aus Sicht der WKÖ festzuhalten, dass Grundstücksübertragungen im Familienverband, die nach der Neudefinition als teilentgeltlich oder entgeltlich gelten, wegen Ansatz des Grundstückswertes, der Einschleifregelung beim Freibetrag, des höheren Steuersatzes (3,5 % statt 2 %) sowie der eingeschränkten Anwendbarkeit der Deckelungsregelung wesentlich teurer werden.

Die WKÖ fordert daher für Betriebsübertragungen die Anwendbarkeit des Stufentarifs, des Freibetrages von 900.000 Euro (ohne Aliquotierung), der Deckelung von 0,5 % des gemeinen Wertes und die Verteilungsmöglichkeit auf bis zu 5 Jahre auf den gemeinen Wert der Liegenschaft ohne Differenzierung, ob Schulden übernommen werden oder nicht.

Ein Beispiel aus dem Tourismusbereich soll zeigen, dass die legislative Umsetzung der politisch vereinbarten Eckpunkte, die gerade Betriebsübergaben im Tourismus entlasten sollten, keinesfalls ausreichend ist:

Alle begünstigenden Parameter (Stufentarif, Freibetrag, Deckelung und Verteilungsmöglichkeit auf mehrere Jahre) kommen ausschließlich auf den unentgeltlichen Anteil des übergebenden Betriebes zu Anwendung. Übernommene Schulen werden mit 3,5 % voll belastet. Der Freibetrag wird ebenfalls aliquotiert.

Vor allem Hotelleriebetriebe erhöhen durch ihre stetigen Investitionen laufend den Wert ihrer Liegenschaften. Diese Investitionstätigkeit schlägt sich natürlich auch im Schuldenstand nieder. Beide Indikatoren wirken sich nun massiv nachteilig im Falle einer Betriebsübergabe aus. Für die Investitionskredite sind nun auch noch 3,5 % GrESt ohne Freibetrag und ohne Deckelung zu bezahlen.

Musterbeispiel mit Vergleichsrechnung:

Hotel, BL Salzburg, ländliche Gemeinde mit Winter- und Sommertourismus:

Einheitswert	184.500 Euro
Verkehrswert gesamt lt SV-Gutachten	3.068.090 Euro

GrESt jetzt bei Übergabe in der Familie derzeit (2 % von 3facher EH - 365.000 Freibetrag)
= 3.770 Euro

GrESt neu wenn lastenfrei (Bemessungsgrundlage und Deckel) = 15.340,45 Euro

GrESt neu, es werden Schulden in Höhe von 950.000 Euro übertragen (fiktiv)
= 40.735,45 Euro

Dieses Beispiel macht deutlich, dass die Entlastung für Betriebsübergaben nicht ausreichend ist. Ohne eine entsprechende Abänderung werden in weiten Bereichen Betriebsübergaben vielmehr unmöglich gemacht.

Hinsichtlich der betreffend die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einer noch zu erlassenden Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler vorbehaltenen Ermittlung des Grundstückswertes bei unentgeltlichen Erwerbsvorgängen ist zu fordern, dass dieser Wert so einfach wie möglich zu ermitteln sein muss und jedenfalls nicht mit weiteren Kosten, welche aufgrund von Gutachten von Immobiliensachverständigen anfallen würden, verbunden ist. Zu dieser Verordnungsermächtigung ist auch noch kritisch anzumerken, dass ein Finanzminister für eine Verordnung, die Abgabengesetze betrifft, auch noch das Einvernehmen des Bundeskanzlers benötigt, offenbar eine Novität darstellt, die die Kompetenz des Finanzministers in Abgabenangelegenheiten auf eigenartige Weise einschränkt. Zu Erhöhung der Recht- und der Planungssicherheit sind die Eckpfeiler betreffend die Grundstücksbewertung bereits im Gesetz zu regeln.

In diesem Zusammenhang sei auch auf Erbschaftauseinandersetzungen oder die Einräumung von vorbehaltenen Wohnungsrechten, eine typische Konstellation im Familienverband, hingewiesen. Durch Ausgleichszahlungen, welche an „weichende“ Geschwister zu zahlen ist, wird eine Gegenleistung verwirklicht. Dies kann im Extremfall dazu führen, dass dies zu einer entgeltlichen Übertragung von Immobilien führt, welche dem 3,5%-Steuersatz unterliegt. Vermögendere Familien, welche mehrere Immobilien haben, können die Immobilie ohne Erfordernis einer Ausgleichszahlung übergeben, weshalb eine unentgeltliche Übertragung vorliegt. Sie kommen in den Genuss des günstigeren Stufentarifs.

Artikel 7 - Normverbrauchsabgabengesetz

zu Z 2 (§ 12a Abs. 1 NoVAG)

Grundsätzlich werden die Änderungen im NoVAG als sinnvolle Klarstellungen begrüßt. In § 12a Abs. 1 wird jedoch ein „Nachweis“ für den gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung zum Verkehr gefordert. Unklar ist, wie dieser Nachweis über einen gemeinen Wert zu erfolgen hat. Bislang war kein Nachweis erforderlich, es genügte, den gemeinen Wert glaubhaft zu machen. Ein Nachweis in Form eines Marktberichts (eurotax, DAT oder ähnliche Anbieter) wäre kein Problem, ein Nachweis in Form eines Sachverständigengutachtens würde zusätzliche Kosten bedeuten und wäre daher als überschießend abzulehnen.

Nachstehender Punkt ist nicht im Begutachtungsentwurf enthalten. Es wird dennoch um Aufnahme des Vorschlags ersucht.

Die bisherigen Bemühungen zur Ökologisierung des Fahrzeugbestandes sollten unbedingt fortgesetzt werden. Wir fordern daher eine Verlängerung des Bonus von 600 Euro für Fahrzeuge mit umweltfreundlichem Antriebsmotor um weitere fünf Jahre bis zum 31.12.2020. Die Bestimmung des § 6 Abs. 5 NoVAG ist entsprechend zu ändern.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit dem die Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge geändert wird (Sachbezugswerteverordnung):

zu Z 2 (§ 4)

Die nunmehr vorgesehene Neuregelung des Sachbezugs für Arbeitnehmer, die ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug auch für Privatfahrten benutzen dürfen, ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Die geplanten Änderungen, die mit der Begründung, dass damit ein Ökologisierungsanreiz geschaffen werden soll, sind wesentlich zu eng gesetzt und sind daher abzulehnen. Dies auch deshalb, da der nunmehrige Verordnungstext gegenüber dem ursprünglich im März 2015 präsentierten Reformvorschlag sogar noch verschärft wurde. Ursprünglich (so wie im März 2015 von der Bundesregierung präsentiert), sollte eine höhere Besteuerung der privat genutzten Dienstwagen erst ab einem Ausstoß von 120 g CO₂/ km stattfinden; nunmehr wurde dieser Novellierungsvorschlag sogar noch dahingehend verschärft, dass diese Grenze bis 2020 jährlich noch um 4 g CO₂/km abgesenkt werden soll. Diese weitere Verschärfung der maßgeblichen Grenzen ist insbesondere auch aus Sicht der Fahrzeugwirtschaft - da sie nicht den derzeitigen diesbezüglichen Gegebenheiten bei Dienstwagen in der Praxis entspricht - abzulehnen.

Sachgerecht und der Praxis entsprechend wäre für allfällige diesbezügliche Änderungen - ausgehend von 2016 - ein CO₂-Emissions-Grenzwert von 130 g CO₂/km. Es sollten daher - auch im Hinblick darauf, dass es in den letzten Jahren ohnehin bereits zahlreiche Steuererhöhungen rund ums Auto gegeben hat und um den Markt für Neuzulassungen (60 % der Neuzulassungen entfallen derzeit auf das Geschäft mit Dienstwagen) nicht einbrechen zu lassen - diese Änderungswünsche jedenfalls Berücksichtigung finden.

Die Änderung der Sachbezugswerteverordnung in der vorliegenden Form wird von uns abgelehnt. Vielmehr muss

1. die CO₂-Ausstoßgrenze im Hinblick auf die Erhöhung von geplanten 120 g CO₂/km auf 130 g CO₂/km angehoben werden.

2. Die Ausnahme vom Sachbezug lediglich auf Fahrzeuge mit einem Emissionswert von nur 0 g CO₂/km zu beschränken ist viel zu restriktiv und es ist damit kein nennenswerter ökologischer Effekt erzielbar. Um eine wirklich ökologische Komponente in diese Maßnahme zu integrieren, sollten ALLE umweltfreundlichen Antriebe analog zu den Bestimmungen des NOVAG (§ 6 Abs. 5) vom Sachbezug ausgenommen werden.
3. Wir sprechen uns gegen die Erhöhung der Deckelung des Sachbezugswertes auf die Höhe von 960 Euro aus. Die Anhebung dieses Wertes von 600 Euro auf 720 Euro im Jahr 2014 und die weitere Anhebung auf nunmehr 960 Euro entspricht einer Steigerung von 60 Prozent in etwa 3 Jahren, was nicht sachgerecht erscheint.

Wird die Anhebung des Sachbezugs nach dem derzeit vorliegenden Entwurf beschlossen, ist damit zu rechnen, dass in Zukunft von Unternehmen günstigere und weniger Dienstwagen als bisher angeschafft werden. Fahrzeuge unter 120g CO₂/km sind in der Regel Kleinwagen und können im Normalfall nicht die Anforderungen, welche an ein Dienstfahrzeug gestellt werden, erfüllen. Bei Neuzulassungen liegt der durchschnittliche CO₂-Ausstoß bei 129 g CO₂/km. Die Grenze ist daher zu niedrig angesetzt und sollte zumindest bei 130 g CO₂/km liegen.

Nach moderaten Berechnungen würde die Anhebung des Sachbezugs zu einem jährlichen Steuerausfall von bis zu 100 Mio. Euro führen. Stellt man diesen Betrag den kolportierten Mehreinnahmen von 50 Mio. Euro durch die Anhebung des Sachbezugs gegenüber, ergibt sich ein Steuerverlust von 50 Mio. Euro.

Durch die komplizierte Neuregelung steigt der administrative Aufwand bei der Lohnverrechnung. Die Lohnverrechnung in Betrieben mit vielen Außendienstmitarbeitern ist zeitaufwändig, da für jeden Mitarbeiter und jedes Auto nach dem Anschaffungsjahr eine eigene Berechnung erforderlich ist, und wird darüber hinaus durch die jährlich sinkende CO₂-Grenze verschärft. Eine derartige bürokratische Belastung, die für die Betriebe wieder enorme Zusatzkosten verursacht, ist abzulehnen.

Nicht vergessen darf man auch, dass sich durch die gesetzlichen Änderungen nicht nur eine direkte höhere steuerliche Belastung ergibt, sondern auch die indirekten Kosten (z.B. die Beratungsleistungen für Steuerberater, Notare, ...) für die Steuerpflichtigen immens ansteigen werden.

Die Regelung für sogenannte „Wenigfahrer“ in § 4 Abs. 3 soll gemäß vorliegendem Verordnungsentwurf wegfallen. Diese Wenigfahrer kippen nunmehr in die Sachbezugswertregelung im halben Wert. Auch die Wahlmöglichkeit nach § 4 Abs. 7 fällt weg. In Zukunft soll es nur mehr den Sachbezugswert von den um den Kostenbeitrag des Arbeitnehmers geminderten Anschaffungskosten geben.

Knapp 60% der Neuzulassungen entfielen im vergangenen Jahr auf Dienstfahrzeuge, davon sind 70% privat genutzt und nur 10 % aller Firmenwagen sind Direktionsfahrzeuge. Eine weitere Schwächung der Automobilwirtschaft wird dementsprechend mit Arbeitsplatzverlusten und Steuermindereinnahmen einhergehen. Zusammengefasst sprechen folgende Argumente gegen das vorgelegte Steuerpapier:

- Monatliche Mehrbelastung für Dienstnehmer von bis zu 100 Euro; damit wäre die Hälfte derer Tarifentlastung bereits wieder verbraucht.
- Dienstwagennutzer erhalten seit 2013 kein Pendlerpauschale und keinen Pendlereuro mehr, somit doppelte Benachteiligung.
- Massive Mehrbelastung der Kfz-Benutzer durch Steuererhöhungen im letzten Jahr (z.B. Erhöhung der motorbezogenen Versicherungssteuer).

- Österreich liegt aufgrund der oben genannten Maßnahmen bei den Zulassungen in Europa weit zurück. Dieser Effekt wird durch eine höhere Besteuerung von Dienstwagen noch verstärkt. Geplante Mindereinnahmen (z.B. Mehrwertsteuer, NoVA) werden zwischen 50 und 100 Mio. Euro liegen.
- Keine ökologischen Vorteile. Ein hoher Bestand an Dienstfahrzeugen führt im Gegensatz dazu zu Vorteilen, weil es sich im Regelfall um neue hochwertige Fahrzeuge handelt, die in viel kürzeren Abständen ausgetauscht werden als Privatfahrzeuge und damit eine deutlich bessere CO₂-Bilanz aufweisen.
- Weiterer Schlag gegen einen Leitsektor der österreichischen Industrie und die Kfz-Betriebe.

Die Erhöhung des Sachbezugs sollte im Hinblick auf den Vertrauensschutz in das Steuerrecht nur für neu angeschaffte Fahrzeuge gelten.

Weiters schlagen wir vor, angesichts des allgemein angehobenen Sachbezugswertes von 2% eine Anhebung der steuerlichen Anschaffungskosten von PKW auf Unternehmensebene (Betriebsausgaben) in Höhe von 48.000 Euro statt 40.000 Euro vorzunehmen (Änderung der PKW-Angemessenheitsverordnung, VO BGBl II 2004/466).

Weitere Forderungen betreffend SachbezugswerteVO:

§ 4 Abs. 6

Diese Bestimmung, wonach für die Berechnung des Sachbezugs von Mitarbeitern von Fahrzeughändlern die Bemessungsgrundlage um 20 % erhöht wird, ist unangemessen und sachlich nicht gerechtfertigt. Durch die Erhöhung um 20 % bei Vorführfahrzeugen erfolgt eine Diskriminierung der Mitarbeiter einer Branche gegenüber Dienstnehmern anderer Branchen.

Diese Ungleichbehandlung ist keinesfalls zu akzeptieren, zumal Kfz-Verkäufer im Regelfall angehalten sind, Fahrzeuge für Vorführzwecke zu fahren, die besser ausgestattet und höher motorisiert sind als sie dies für ihre private Nutzung benötigen bzw. wünschen würden.

Auf Grund der im Fahrzeughandel üblicherweise gewährten Rabatte ist ein Zuschlag zum Händlereinkaufspreis nicht gerechtfertigt. Die Händlerspanne wird zum überwiegenden Teil im Markt als Nachlass weitergegeben. Aktuell werden Neuwagen durchschnittlich um 20 % bis 21 % unter dem Listenpreis angeboten. Im Jahr 2014 lag der Durchschnittsnachlass bei 19,82%. Sogenannte „Jungwagen“ (Kurzzulassungen bis ca. 3 Monate) sind durchschnittlich um 34 % unter dem Listenpreis erhältlich.

Wir fordern daher nachdrücklich eine Änderung der SachbezugswerteVO wie folgt:

§ 4 SachbezugswerteVO

(6) Auch bei Vorführfahrzeugen sind die tatsächlichen Anschaffungskosten im Sinne des Abs. 1 anzusetzen.

§ 5

Wir schlagen vor, den § 5 der Sachbezugswerte-VO, der in der Praxis mangels Marktkonformität bei den Mitarbeitern zu „einem Nachteil aus dem Dienstverhältnis“ führt, neu festzusetzen. Weiters müsste jedenfalls der letzte Halbsatz in § 5 (2) Z 1 ..“der um 0,75% erhöht wird“ gestrichen werden

VO mit der die VO über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen geändert wird

Die WKÖ begrüßt die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten für Expatriates durch Ergänzung im Rahmen der genannten Verordnung, die sich auf § 17 Abs. 6 EStG 1988 bezieht.

Artikel 8 - Bundesabgabenordnung

zu § 131 Abs. 1 Z 6 lit. b BAO (Protokollierung der Datenerfassung)

Die Änderung im Entwurf sieht vor, dass anstelle des Wortes „beispielsweise“ das Wort „soll“ eingefügt werden soll. Die EB sagen dazu auf Seite 36, dass dies eine Klarstellung sei, wonach die Erfassung und nachträgliche Änderung aller Geschäftsvorfälle entsprechend zu protokollieren sei.

Die bereits aufgrund der KRL 2012 regelmäßig geführte Diskussion bei Kassennachschaufen und Betriebsprüfungen, inwieweit die Daten und Aufzeichnungen von vorgelagerten Aufzeichnungssystemen offengelegt werden müssen, könnte durch die Gesetzesänderung eine deutliche Zunahme des Verwaltungsaufwandes der Steuerpflichtigen nach sich ziehen.

Die Umformulierung von einer beispielhaften Aufzählung zu einer Verpflichtung könnte in der Praxis die Auswirkung haben, dass auch Aufzeichnungsprogramme wie zB Warenwirtschaft, Fakturierung, Buchhaltung, Mahnwesen, Zeiterfassung etc davon erfasst sein könnten. Eine Änderung in dieser Form ist abzulehnen, dies auch mit dem Verweis auf datenschutzrechtliche Bedenken bei einer gesetzlich zwingenden Weitergabe geschützter Daten (DSG 2000).

zu § 131 Abs. 2 und Abs. 4 BAO (Definition „technische Sicherheitseinrichtung“)

Zur Vermeidung von Schwarzumsätzen soll die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen gewährleistet sowie die Nachprüfbarkeit dieser sichergestellt werden.

Der Gesetzesentwurf stellt einerseits klar, dass ein elektronisches Aufzeichnungssystem iSd Gesetzes über eine „technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation“ verfügen muss und erteilt dem Bundesminister für Finanzen eine VO-Ermächtigung zur näheren Definition dieser.

Das Gesetz sieht an dieser Stelle eine sehr starke und auf eine Sicherheitslösung maßgeschneiderte Einschränkung der noch zu erlassenden VO vor, ebenso werden eine Reihe unbestimmter und unklarer Begriffe verwendet.

Es ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich internationalen offenen, veröffentlichten und patentfreien (IPR-free) Standards der Vorzug zu geben ist. Auch diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Der Entwurf beinhaltet den unbestimmten Begriff der „Signatur“, wobei diese vermutlich iSd Signaturgesetzes verstanden werden kann. Unklar wäre bei dieser Interpretation, welche Klasse der Signatur gemeint ist.

Die vorgeschlagene Formulierung schränkt jedenfalls auf Systeme ein, welche „Signaturen“ zur Sicherung von Aufzeichnungen einsetzen. Diese Einschränkung ist nicht notwendig, da die Anforderungen der Finanzverwaltung (wiederholend: Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen gewährleisten sowie Nachprüfbarkeit sicherstellen) auch auf andere Art und Weise im selben Ausmaß erfüllt werden können.

Die Formulierung im Entwurf widerspricht somit eindeutig einer systemoffenen Formulierung. Die Vorgabe für die VO-Ermächtigung wäre daher generell-abstrakt zu formulieren und die Wirksamkeit vor die technische Methodik zu stellen.

Der Begriff „Signaturerstellungseinheit“ ist unbestimmt, wobei in den EB auf Seite 25 auf eine „Smartcard“ Bezug genommen wird. Dieser Hinweis in den EB lässt den Rückschluss zu, dass bloß eine Hardware-Lösung zugelassen werden soll.

Dies wirft Fragen bzgl. Karten-Logistik, Wartung, Verantwortung für Betriebsunterbrechung bei Defekt oder Vandalismus auf. Auch die Integrationsmöglichkeit eines hardware-basierenden Systems in bereits bestehende, anders aufgebaute Lösungen (Cloud-Lösungen, mobile Geräte etc) bleibt offen bzw. wäre (wenn überhaupt) nur mit einem hohen Investitionsaufwand möglich.

Bezogen auf Typ2-Kassensysteme sind bereits jetzt im Handel Modelle erhältlich, die durch eingebaute SD-Karten eine Manipulation verhindern können. Im Hinblick auf PC-Systeme ist auf die im Vorfeld an das BMF übermittelten Beispiele von bereits in die Programme implementierten oder in einer sonstigen Form umgesetzten Maßnahmen zur Manipulationssicherheit zu verweisen.

Zu betonen ist daher nochmals, dass die Wirksamkeit des Gesetzes hinsichtlich des Manipulationsschutzes entscheidend ist und nicht eine technische Beschreibung der Methodik.

zu § 131b Abs. 1 Z 2 BAO (Definition der „Barumsätze“)

Nach dem Entwurf sollen auch Bankomat- und Kreditkartenzahlungen zu Barumsätzen zählen, ebenso „andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen“.

Zunächst ist unverständlich, warum bargeldlose Zahlungen unter die „Barumsätze“ fallen sollen, da hier kein Bargeld transferiert wird und daher auch die angedachte Vermeidung von Schwarzzahlungen bereits durch die Art der Zahlung ausgeschlossen ist. Auch im Hinblick auf die in Begutachtung befindlichen Regelungen zum Kontenregistergesetz bzgl. der möglichen Nachschau ist eine zusätzliche Regelung in der BAO überschießend.

Die aktuelle Textierung könnte auch Auswirkungen auf Bereiche wie Webshops oder Spieleentwickler mit der Möglichkeit von Online-Spielkäufen etc. haben. Jedenfalls in diesem Punkt bedarf es einer Klarstellung, dass für diese Sachverhalte - in Ermangelung eines Geschäftslokales bzw. des persönlichen Kontakts - keine Anwendbarkeit der Registrierkassenpflicht gegeben ist. Die praktische Umsetzung letzterer sowie einer Belegerteilungspflicht wäre darüber hinaus fraglich bis unmöglich.

zu § 131b Abs. 1 Z 3 BAO (Registrierkassenpflicht)

Kleinunternehmer mit einem Jahresumsatz bis 30.000 Euro müssen weder USt in Rechnung stellen noch an das Finanzamt abführen.

Bei einem Jahresgewinn von bis zu 11.000 Euro fällt keine ESt an - da praktisch jeder Unternehmer auch Betriebsausgaben hat, fällt ESt erst bei Einnahmen von wesentlich mehr als 11.000 Euro pro Jahr an (da nur die Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der ESt unterliegt).

Somit wird ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 15.000 Euro weder USt noch ESt abzuführen haben - welchem Zweck sollte dann eine Registrierkasse dienen?

Da die verpflichtende Anschaffung einer elektronischen Registerkasse für Kleinbetriebe eine massive Kostenbelastung darstellt sowie aus den obgenannten Gründen fordert die WKÖ zumindest die Erhöhung der Umsatzgrenze auf 30.000 Euro. Registrierkassenpflicht sowie Belegerteilungspflicht und Einzelaufzeichnungspflicht sollten erst bei Überschreiten dieser Umsatzgrenze eintreten.

zu § 131b Abs. 3 BAO (Beginn der Registrierkassenpflicht)

Die Zeitspanne, wonach die Verpflichtung zur Kassenpflicht mit Beginn des drittfolgenden Monats ab erstmaligem Überschreiten der Grenzen beginnt, muss erweitert werden. Kleinbetriebe, die zur quartalsweisen Führung der Bücher berechtigt sind, können die erwähnten Grenzen nicht rechtzeitig erkennen. Werden die Grenzen beispielsweise im Jänner des Jahres überschritten, so erkennt der Unternehmer erst mit Ablauf des ersten Quartals (spätestens am 15.5.) die Überschreitung. Der zweimonatige Zeitraum ist auch für die Anschaffung eines passenden Kassensystems inkl. Programmierung und Einschulung zu kurz bemessen! Darum sollte unbedingt der Beginn des zweifolgenden Quartals als Zeitpunkt für die Kassenanschaffung in das Gesetz aufgenommen.

zu § 132a Abs. 1 BAO (elektronische Belege als Alternative zulassen)

Der Gesetzesentwurf regelt eine neue Verpflichtung zur Belegerteilung. Unbedingt klarzustellen ist, dass auch die Ausstellung eines elektronischen Belegs an den Zahler eine dem Gesetz entsprechende Belegerteilung darstellt. § 132a BAO ist diesbzgl. zu ergänzen.

Zu § 323 Abs. 45 BAO (Inkrafttreten)

Die unterschiedlichen Stichtage von Registrierkassenpflicht und der Pflicht zur Verwendung einer technischen Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen werden in der Praxis für massive Schwierigkeiten sorgen. Es wird dazu kommen, dass viele Betriebe bereits für den Stichtag 1.1.2016 in eine neue Registrierkasse investieren müssen, ohne noch die mit 1.1.2017 vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen zu kennen bzw. diese noch nicht am Markt verfügbar sind.

Der aktuell vorliegende Entwurf würde zudem eine so große Zahl an Unternehmen zu Neuanschaffungen verpflichten, dass die entsprechenden Kapazitäten uU in der kurzen Zeitspanne nicht vorhanden sein würden.

Allgemein ist festzuhalten, dass die Geschwindigkeit der Gesetzeswerdung in keiner Relation zu den Auswirkungen auf die Wirtschaft steht. Es wäre sinnvoller, im Rahmen eines strukturierten Prozesses die Anforderungen der Wirtschaft abzufragen und dann eine Lösung zu finden, die sowohl für die Finanzverwaltung, als auch für die Wirtschaft sinnvoll und tragbar ist. Folglich ist es unbedingt notwendig ein gemeinsames Inkrafttreten der Registrierkassenpflicht sowie der Verpflichtung zum Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung ab 1.1.2017 zu regeln.

Generelle Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche

Sonderregelung für „geschlossene Gesamtsysteme“

Geschlossenes Gesamtsystem bedeutet, dass Warenwirtschaftssystem, Buchhaltungssystem und Kassensystem lückenlos miteinander verbunden sind.

Die Systeme werden über interne Scoringprozesse (interne Revision) regelmäßig überprüft. Im Ergebnis geht es darum, mit „möglichst geringen Entwicklungs- und Wartungskosten für Wirtschaft und Finanzbehörde“ eine erhöhte Sicherheit/Vollständigkeit der Kassentransaktionen zu erreichen (Sicherheit auch für Kunden). Investitionen (wenn notwendig) sollen zielgerichtet getätigt werden, um auch den gewünschten, erwarteten vollen Effekt zu bringen.

Arbeitet das Unternehmen in einem geschlossenen System und ist sichergestellt, dass der ausgedruckte Beleg (Kundenbeleg) eindeutig dem Beleg im elektronischen Journal (Speicher der Kassa) zuordenbar ist, soll es nicht verpflichtet sein, zusätzlich eine externe Sicherungslösung im Kassensystem zu implementieren.

Dies deshalb, weil es aufgrund des geschlossenen Kreislaufs praktisch unmöglich ist, Malversationen zu begehen. Die Aufwendungen, die bei der Implementierung eines externen Sicherungssystems entstehen würden, wären extrem.

Rechtssicherheit schaffen

Die bisher geltende Rechtslage im Bereich der Registrierkassen, insbesondere die Kassenrichtlinie 2012, sorgte für massive Probleme und Rechtsunsicherheit in der Praxis. Die österreichweit unterschiedlichen Auslegungen der Bestimmungen im Rahmen der Kassennachschaufen und Betriebsprüfungen führten zu einer ständigen Verunsicherung der Steuerpflichtigen und der Kassenhersteller.

Die zukünftige Verpflichtung, eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen einzusetzen, darf keine weitere Quelle von Rechtsunsicherheit werden. Seitens der Finanzbehörden müssen Verfahren oder Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, im Rahmen derer eine rechtssichere Aussage über die Rechtskonformität des verwendeten Systems/Verfahrens getätigt wird. Dies kann etwa eine Zertifizierung einzelner Sicherheitssysteme/-verfahren sein, deren Einsatz eine Ordnungsmäßigkeit garantiert.

Sollte der Gesetzgeber abseits des Gesetzes bzw. der Verordnung keine weiteren Maßnahmen in diese Richtung setzen, muss bereits jetzt darauf verwiesen werden, dass eine massive Rechtsunsicherheit für alle Steuerpflichtigen entstehen würde. Weder die gesetzlichen Interessenvertretungen noch die berufsmäßigen Vertreter könnten eine abgesicherte Aussage über den rechtssicheren Einsatz eines bestimmten Verfahrens oder Systems treffen.

Systemausfällen/-störungen

In der Praxis kommt es gelegentlich vor, dass aufgrund von Hard- oder Softwaredefekten, Stromausfällen oä die Registrierkasse vorübergehend nicht funktionsfähig ist. Für diese Fälle ist es zwingend notwendig, unter definierten Bedingungen einen vorübergehenden Einsatz von Paragons/handschriftlichen Aufzeichnungen bzw. Rechnungen zu erlauben, dies verbunden mit einer späteren Nachbuchung in die Registrierkasse.

Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

In Anlehnung an § 2 der Barbewegungsverordnung sollten für weitere Gruppen Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht normiert werden (ohne Umsatzgrenze!), so insbesondere für:

- Flugschulen, Tandem- und Ballonfahrtunternehmen

Schon auf Grund der betrieblichen Rahmenbedingungen ist eine Registrierkassenpflicht für diese Unternehmenstätigkeit völlig impraktikabel und eine unnötige bürokratische Bürde. Flugsportunternehmen sind vorwiegend in der freien Natur, an variablen Orten, abhängig von Wind- und Wetterbedingungen im Flug- und Übungsgelände tätig, womit die Führung von Registrierkassen für das Inkasso schon aus praktischer Sicht völlig undenkbar ist.

Dies betrifft folgende Bereiche:

- die Hängegleiter/Paragleiter-Flugschulen, welche ihre Tätigkeiten im Wesentlichen im Übungsgelände ausführen und dort auch die Flugschüler zur Grundausbildung oder Fortbildung akquirieren, treffen, organisatorische Maßnahmen besprechen, Gerätschaften verleihen, Prüfungsflüge vereinbaren und abnehmen und dafür unmittelbar die Entgelte und Gebühren berechnen.
- Tandemunternehmer, welche ebenfalls ihre Kunden im Fluggebiet, am Berg oder am Landeplatz nach telefonischer Vereinbarung treffen oder Zuschauer für einen Tandemflug begeistern können und hier unmittelbar vor dem Flug die Fluggebühren kassieren.
- Fallschirmunternehmen, welche ebenfalls am Flugplatz ihre Passagiere treffen und weitere requirieren und ebenso vor Ort die Sprunggebühren verrechnen
- Ballonfahrtunternehmen, welche ihre Fluggäste je nach Witterung ebenfalls am jeweils vorgesehenen Startplatz in Empfang nehmen und dort vor der Fahrt das Inkasso durchführen.

Damit unsere Flugschulen, Tandem- und Ballonfahrtunternehmen auch weiterhin konkurrenzfähig und existenziell abgesichert bleiben, die „fliegerische“ Infrastruktur in den Fluggebieten aufrecht erhalten können und damit auch weiterhin für den heimischen Tourismus förderlich sind, sowie ihr Hauptaugenmerk weiterhin auf die flugsportliche Tätigkeit und die Sicherheit für Flugschüler und Passagiere richten können, dürfen nicht unnötige bürokratische Maßnahmen die Betriebsamkeit der Klein- und Kleinstunternehmen einschränken.

- Fremdenführer und Reiseleiter

Deren Berufsausübung erfolgt ausschließlich ambulant (außerhalb einer „Betriebsstätte“) ohne jegliche feste Einrichtung und sind diese Gewerbetreibenden oft tagelang unterwegs. Es besteht oftmals kein regulärer Bürobetrieb und haben viele Gewerbetreibende (v.a. ältere Fremdenführer) gar keine elektronischen Geräte.

- Büchertische von Buchhändlern

Bücher sind ein maßgebliches Kulturgut, deren Verbreitung in engem Konnex mit Veranstaltungen wie Autorenlesungen, Vorträgen, Buchausstellung oder Informationsveranstaltungen, ebenso wie Eltern-, Lehrer- und Schülerveranstaltungen, die den bildungspolitischen Bereich abdecken, um zum Buchkauf und zum Lesen zu animieren, steht.

Aus mehreren Gründen ist die Ausnahme von der Registrierkassenpflicht für „Büchertische“ notwendig:

Bei parallel stattfindenden Veranstaltungen mit Büchertischen müssten kleinere und mittlere Buchhandelsbetriebe mehrere zusätzliche Registrierkassen anschaffen. Weiters müssten mobile Registrierkassen entwickelt werden, die vernetzt mit den branchenüblichen Warenwirtschaftssystemen eine massive technischer Herausforderung bedeuten würden

und aus der Sicht des finanziellen Aufwandes jegliche Verhältnismäßigkeit vermissen würden. Eine Registrierkassenpflicht für Büchertische ist daher abzulehnen.

Weitere Forderungen zur BAO:

Die WKÖ möchte auch im Zusammenhang mit der Steuerreform 2015 wieder darauf hinweisen, dass bereits mehrfach von der Regierung versprochen wurde, das Erfordernis des Wareneingangsbuches bei Einnahmen- Ausgabenrechnern abzuschaffen. Diese Maßnahme wäre aus Vereinfachungsgründen dringend notwendig.

Artikel 9 - Finanzstrafgesetz

zu § 99 Abs. 3a FinStrG (Beauskunftung von IP-Adressen)

Die WKÖ spricht sich ausdrücklich gegen die in § 99 Abs 3a Finanzstrafgesetz vorgesehene Beauskunftung von IP-Adressen aus.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung widerspricht der im Telekommunikationsgesetz 2003 etablierten technischen Infrastruktur der Datenbeauskunftung bei Betreibern von öffentlichen Telekommunikationsdiensten. Es besteht die Befürchtung, dass es durch die starke Erweiterung der Beauskunftungsmöglichkeiten zu überbordenden Auskunftersuchen durch die Behörden kommt und den Betreibern dadurch enorme Mehrbelastungen entstehen.

Das Fehlen einer richterlichen Kontrolle lässt zudem die Rechtsschutzkontrolle zum Eingriff in das Grundrecht auf Kommunikationsgeheimnis vermissen. Die Beauskunftung ohne richterlichen Befehl widerspricht klar dem Art 10 a Staatsgrundgesetz, wonach eine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses nur aufgrund eines richterlichen Befehls zulässig ist.

Weiter ist unklar, in welcher Form das Auskunftsbegehren an die Betreiber zu stellen ist. Um einen möglichst reibungslosen Ablauf mit den Betreibern zu ermöglichen, müsste zumindest sichergestellt und gesetzlich geregelt sein, dass Abfragen nur über die bereits mit größerem Investitionsaufwand installierte Durchlaufstelle nach der Datensicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 402/2011 erfolgen. Durch § 94 Abs 4 TKG iVm § 1 DatensicherheitsVO wurde gerade zum Zweck der erhöhten Anforderungen an die Sicherheit der Abwicklung und einer transparenten Nachvollziehbarkeit eine verpflichtende Verwendung der Durchlaufstelle geregelt. Dies hat sich in der Praxis bereits sehr gut bewährt. Eine parallele Auskunftsschiene zur Durchlaufstelle führt zu einer willkürlichen Verschleierung der staatlichen Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis und wird ausdrücklich abgelehnt.

Besonders problematisch erscheint zudem, dass mit der Durchlaufstelle für betroffene Betreiber eine klare Zulässigkeit der Abfrage und der anfragenden Stelle erkennbar ist. Eine parallele willkürliche Abfrage dritte Beamter im direkten Wege erhöht in Zukunft die Unsicherheit und ermöglicht wiederum den Missbrauch dieses Instruments. Jeglicher Abgang vom System der Durchlaufstelle wäre ein eindeutiger Rückschritt in der Datenbeauskunftung.

Ebenso abgelehnt wird die Beauskunftung ohne Kostenersatz. Es ist unzumutbar, Betreibern öffentlicher Kommunikationsdienste Kosten der staatlichen Verwaltung aufzubürden. Zudem stellt ein angemessener Kostenersatz eine Rechtsschutzmaßnahme dar, die willkürliche Inanspruchnahme verhindert und Eingriffe in die Kommunikationsdaten auf das Wesentliche beschränkt. Den Materialien ist keine Schätzung der Anzahl der voraussichtlichen Abfrage und somit der Belastung zu entnehmen. Das ausdrückliche Ausschließen eines Kostenersatzes widerspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wie durch VfGH Erkenntnis G 37/02ua, V 42/02 ua vom 27.02.2003 explizit im Falle des Kostenersatzes festgestellt.

Vor diesem Hintergrund fordert der Fachverband Telekom/Rundfunk folgende Ergänzungen im Falle der Beibehaltung dieser Auskunftspflicht:

- Verpflichtung der Inanspruchnahme der Durchlaufstelle für Abfragen durch die Finanzstraßenbehörden
- Sicherstellung einer richterlichen Kontrolle
- Verankerung eines angemessenen Kostenersatzes

zu § 99 Abs. 6 FinStrG

In der geltenden Fassung des § 99 Abs. 6 ist vorgesehen, dass Ersuchen um Auskünfte im Sinne des § 38 Abs. 2 Z 1 BWG in Bescheidform an Kredit- oder Finanzinstitute zu richten sind. Gegen einen solchen Bescheid kann das Kredit- oder Finanzinstitut Beschwerde an das Bundesfinanzgericht erheben.

Im Begutachtungsentwurf ist das Erfordernis eines Bescheides nicht mehr enthalten. Folglich könnte ein Kredit- oder Finanzinstitut gegen ein Auskunftersuchen auch kein Rechtsmittel mehr erheben.

Nach den Erläuterungen ist ein bescheidmäßiges Auskunftersuchen infolge der Änderung des § 38 Abs. 2 BWG entbehrlich.

Wie wir schon in unserer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend die Änderungen des Bankwesengesetzes ausgeführt haben, sollte in jedem Fall ein Rechtsmittel für den Kunden mit aufschiebender Wirkung zu einer unabhängigen Stelle geschaffen werden. Aus rechtsstaatlichen Gründen muss die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch eine unabhängige Stelle geprüft werden.

Die dargestellte Kritik trifft auch auf die Änderungen in den §§ 83 Abs. 2 (geplanter Wegfall der Einleitung eines Strafverfahrens mit Bescheid) und 89 Abs. 4 (besondere Vorgehensweise bei Beschlagnahme von Bankunterlagen) zu.

Generelle Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche

Finanzstraftatbestände eingrenzen

Die Intention der Finanzverwaltung, eine systematische Manipulation von Kassensystemen bzw. den Einsatz von Manipulationssoftware unter Strafe zu stellen, wird grundsätzlich geteilt. Der aktuell vorliegende Entwurf ist jedoch überschießend und stellt eine generelle Kriminalisierung von „Programmierern“ dar. Darüber hinaus sind die Formulierungen unscharf.

Unklar ist, welcher Tatbestand tatsächlich strafbar sein soll. Unterschiedliche Lesarten ergeben unterschiedliche Interpretationen der strafbaren Handlung. Folgende Fragen sind offen:

Wer ist der Adressat der Strafe im Fall von Auftragsketten? Ist „der konkrete Programmierer“ strafbar oder diejenige Firma/Person, in dessen Auftrag die Programmierung erfolgte?

Wem ist die - vom konkreten Softwarehersteller unabhängige und eigenständige - Ergänzung von Programmen in der Vergangenheit zuzurechnen? Wohl nicht dem ursprünglichen Programmierer, obwohl es weiterhin dessen „Programm“ ist, „mit dessen Hilfe Daten verändert...“ werden.

In welcher Form sind die genannten „Daten“ definiert? Handelt es sich dabei bereits um sämtliche Inhalte des Programmes wie etwa Zusatztexte zu Produkten (Änderung der Position „Schnitzel“ auf „Schweinsschnitzel“)?

Ganz generell ist jede Datenbank aufgrund der Begrifflichkeit „manipulierbar“, da die konkreten Eingaben zu einer Änderung des Datenbankinhalts (der Daten?) führen. Auch zeigen die Entwicklungen auf dem IT-Sicherheitssektor in den letzten Jahren, dass oftmals bereits Manipulationssoftware in proprietäre Systeme eingebaut ist. Wem ist diese zuzurechnen?

Die Klärung dieser Fragen ist dringend geboten.

Sozialversicherungsrechtlicher Teil

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) kritisiert scharf, dass im Bereich der Sozialversicherung (SV) einseitige Maßnahmen zu Lasten der Dienstgeber und Selbständigen getroffen wurden. Das betrifft:

- die an sich zu begrüßende Vereinfachung der Lohnverrechnung, die mit einer Mehrbelastung für Unternehmen einhergeht;
- die Unterstützung für geringverdienende Selbständige, die deutlich geringer ausfällt als bei den Unselbständigen und mit einem unverhältnismäßig hohem bürokratischen Aufwand für die betroffenen Versicherten, sowie für das BMF und die SVA einhergeht;
- die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage, die eine Erhöhung der Lohnnebenkosten bedeutet;
- die Senkung der Hebesätze, die zu einer Mehrbelastung der Selbständigen in der SVA und einer Entlastung der Unselbständigen in den GKKs führt.

Im Gegenzug fehlt die Lohnnebenkostensenkung, die im Vorfeld und im Ministerratsvortrag zur Steuerreform zugesagt wurde. Angesichts der steigenden Arbeitskosten, der fallenden Wettbewerbsfähigkeit und der steigenden Arbeitslosigkeit und der schlechten Stimmung wäre eine **Lohnnebenkostensenkung** absolut vorrangig! **Sie sollte gleichzeitig mit der Steuerreform umgesetzt werden**, kann aber aus budgetären Gründen zeitverzögert in Kraft treten.

Auf der Finanzierungsseite fehlen Strukturmaßnahmen im Sozialsystem, insbesondere bei Pensionen: Nach dem Strategiebericht der Bundesregierung steigt der Anteil der Pensionsausgaben an den Budgetausgaben allein zwischen 2013 und 2019 von 24,4 auf 29,7%. 1,9 Mrd Euro sollen durch Maßnahmen gegen Steuer- und Sozialbetrug aufgebracht werden, darunter der allergrößte Teil durch die Wirtschaft. Der Sozialmissbrauch durch Privatpersonen - Pusch und Transferbezug, Meldeverstöße, Erschwindelung von Leistungen, etc. - wird weitgehend ausgeblendet.

Die Wirtschaftskammer fordert daher:

- die Senkung der Lohnnebenkosten, schon um die negativen Auswirkungen für Unternehmen aufgrund dieser sozialpolitischen Maßnahmen der Steuerreform abzufedern;
- einen einfachen, kostenschonenden und unbürokratischen Mechanismus zur Unterstützung geringverdienender Selbständiger umzusetzen;
- kostenneutrale Hebesätze, um nachteilige Folgen für Selbständige hintanzuhalten;
- eine ausgewogene und nachhaltige Finanzierung durch Pensionsmaßnahmen und verstärkte Bekämpfung von Sozialmissbrauch.

zu

- 1) **Art. 14 - Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**
Teil 1
Z. 1-13, 16 (§ 51 Abs. 3 Z 1 lit a-c), 17 (§ 51 Abs. 3 Z 1 lit a-c), 18-20, 22-24, 27-38, 40
- 2) **Art. 15 - Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes**
Teil 1
Z. 1-8, 11-14, 16
- 3) **Art. 16 Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes**
Teil 1
Z. 1-6, 10-11
- 4) **Art. 17 Änderung des Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetzes**
Z. 1-11

Anmerkung vorweg: in den Erläuterungen stimmen die Ziffern ("Zu Teil 1 Z 1 bis 13, 16, 17, 19 bis 21 und 23 bis 40 ...") tw nicht mit dem Gesetzesentwurf überein. Es müsste heißen „Zu Teil 1 Z1 bis 13, 16, 17, 18 bis 20 und 22 bis“

Die WKÖ lehnt die Schaffung eines einheitlichen DG- und DN-Beitragsatz in der Krankenersicherung für Arbeiter und Angestellte **OHNE** die notwendige flankierende Maßnahme einer moderaten Lohnnebenkostensenkung ab.

Grundsätzlich begrüßt die WKÖ, dass es durch die einheitliche Gestaltung des KV-Beitragsatzes zu einer starken Reduzierung der Beitragsgruppen (diese werden nahezu halbiert) in der SV und somit zu einer Vereinfachung der Lohnverrechnung kommt. Auch sieht die WKÖ die Aufteilung des KV-Beitragsatzes mit 3,78% der Beitragslast für den DG und 3,87% für den DN als richtig und sachlich gerechtfertigt an, da es im Gesamten zu keiner Verschiebung der Beitragslast zwischen Wirtschaft und Arbeitnehmerschaft kommt. Allerdings kommt es zu einer Mehrbelastung von Betrieben, die Arbeiter beschäftigen. Während für Angestellte die Mehrbelastung durch eine Tarifreform abgefedert wird, trifft die Dienstgeber von Arbeitern diese Mehrbelastung zur Gänze. Daher lehnt die WKÖ diese Maßnahme ohne flankierende Lohnnebenkostensenkung ab.

zu

- 1) **Art. 14 - Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**
Teil 1
Z 25-26, 39, 40
- 2) **Art. 15 - Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes**
Teil 1
Z 9-10, 15, 16
- 3) **Art. 16 Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes**
Teil 1
Z 7-8,11

Die WKÖ lehnt eine Senkung der Hebesätze in der vorgeschlagenen Form ab.

Der Gesetzesentwurf sieht eine Absenkung der Hebesätze vor und begründet dies mit den Mehreinnahmen, die die SV durch die außertourliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage (HBGL) erzielen wird. Diese Mehreinnahmen werden in der WFA (Seite 4) für die Jahre

2016 bis 2020 kumuliert mit 157 Mio. Euro (KV) bzw. 27 Mio. (UV) beziffert. Laut WFA wurde die Absenkung der Hebesätze dermaßen gestaltet, dass der Bund seine Leistungen an die KV in annähernd der gleichen Dimension reduziert und darüber hinaus den Krankenkassen-Strukturfonds mit jährlich 10 Mio. Euro dotiert. Die WFA geht hier von Kostenneutralität aus.

Berechnungen zeigen, dass die in der WFA genannte Kostenneutralität nicht der Wahrheit entspricht. Vielmehr kommt es zu Mindereinnahmen für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB). Die Gebietskrankenkassen (GKK) und der Bund haben hingegen mit Mehreinnahmen zu rechnen. Der Einnahmenverlust der SVA wird 2016 bei 12,3 Mio. Euro, ab 2017 bei 17,6 Mio. Euro liegen. Auch hat die SVA nicht die Möglichkeiten Mittel aus dem mit 10 Mio. Euro jährlich dotierten Krankenkassen-Strukturfonds zu lukrieren. Mit anderen Worten, die Mehreinnahmen der SVA durch die Anhebung der HBGL werden durch den Bund nicht nur zur Gänze abgeschöpft, sondern darüber hinaus erfolgt noch eine Reduzierung der Bundesmittel für die SVA.

Eine allfällige Senkung der Hebesätze sollte daher nur in dem Ausmaß erfolgen, in dem tatsächlich Kostenneutralität für die Sozialversicherungsträger gewährleistet ist.

zu

**1) Art. 14 - Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
Teil 1**

Z. 14-15, 16 (§ 51 Abs. 3 Z 1 lit d), 17 (§ 51 Abs. 3 Z 1 lit d), 21, 40

**2) Art. 18 - Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
Z. 1, 2**

**3) Art. 19 - Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes
Z. 1-3, 4**

Die Vereinfachung der Lohnverrechnung für Lehrlingsbetriebe wird von der WKÖ sehr begrüßt. Lehrlingsbetriebe sind mit einer komplizierten Lohnverrechnung konfrontiert. Für jedes Lehrjahr gelten andere SV-Beitragsgruppen, dh andere Beitragssätze. Darüber hinaus gelten für Arbeiter- und Angestelltenlehrlinge unterschiedliche Gruppen. Das führt in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten, unter welche Beitragsgruppe ein Lehrling fällt - v.a. im Zusammenhang mit Fragen der Anrechnung von Vorlehren oder Schulausbildungen. Die Betriebe haften allerdings für die richtige Zuordnung. Nun werden die die vielen Beitragsgruppen zusammengefasst. Das Lehrjahr spielt ebenso wenig eine Rolle, wie die Zuordnung Arbeiter- oder Angestelltenlehrling.

Diese Vereinfachung wird daher sehr begrüßt. Die Beitragssätze wurden so gestaltet, dass so gut wie möglich Kostenneutralität für Lehrlingsbetriebe besteht, bei gleichzeitiger Vereinfachung der Lohnverrechnung.

zu

**1) Art. 14 - Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
Teil 2
Z.1-7, 9**

Die WKÖ lehnt die Annäherung der Bemessungsgrundlagen zwischen SV und Steuer OHNE die notwendige flankierende Maßnahme einer moderaten Lohnnebenkostensenkung ab.

Grundsätzlich begrüßt die WKÖ, dass es durch die Annäherung der Bemessungsgrundlagen zu einer Vereinfachung der Lohnverrechnung kommt. Auch sieht die WKÖ die vorgeschlagenen Ausdehnungen bzw. Einengungen des Entgeltbegriffs nach § 49 ASVG als sachlich gerechtfertigt.

Dadurch, dass es allerdings überwiegend zu einer Ausdehnung des Entgeltbegriffs und somit zu einer Abschaffung von SV-Befreiungen kommt, entsteht eine Mehrbelastung für die Wirtschaft. Während für Dienstnehmer die Mehrbelastung durch eine Tarifreform abgefedert wird, trifft die Dienstgeber diese Mehrbelastung zur Gänze. Daher lehnt die WKÖ diese Maßnahme ohne flankierende Lohnnebenkostensenkung ab.

zu

- 1) **Art. 14 - Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**
Teil 2
Z 8, 9

Die **außertourliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage (HBGL)** - zusätzlich zur regulären Aufwertung für das Jahr 2016 - um 90 Euro pro Monat **wird abgelehnt**. Es kommt dadurch zu einer Erhöhung der Lohnnebenkosten, in einer Zeit, in der eine Entlastung der Unternehmer aufgrund der hohen Steuer- und Abgabenquote, der Rekordarbeitslosigkeit und des Verlusts an Attraktivität des Standorts Österreichs, das oberste Gebot der Stunde ist. **Die Anhebung verteuert insbesondere ältere AN** und beeinträchtigt damit ihre Beschäftigungschancen, das Gegenteil dessen, was die Politik täglich verkündet.

zu

- 1) **Art. 15 - Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes**
Teil 2
Z 1, 2
- 2) **Art. 16 Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes**
Teil 2
Z 1, 2

Im Sinne der Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern ist es richtig, dass auch niedrigverdienende Selbständige, die keine Einkommensteuer zahlen, finanziell entlastet werden. **Vorweg ist es unverständlich und diskriminierend, warum Unselbständige um bis zu 400 Euro gefördert werden, während für Selbständige maximal 110 Euro vorgesehen sind. Selbständige sind im selben Ausmaß aus dem Budget zu entlasten wie Arbeitnehmer!**

Zudem wird die Art und Weise, wie diese Entlastung für Selbständige geregelt ist, von der WKÖ abgelehnt.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Selbständige, die keine Einkommensteuer zu zahlen haben, eine Einkommensteuererklärung machen und der SVA den Einkommensteuerbescheid vorlegen müssen. Dadurch haben sie die Möglichkeit 50% der entrichteten SV-Beiträge, höchstens jedoch 110 Euro pro Kalenderjahr, rückerstattet zu bekommen. Diese Maßnahme soll Selbständige pro Jahr um 45 Mio. Euro entlasten.

Die WKÖ lehnt dieses bürokratische Konstrukt ab:

- Selbständige, die bislang aufgrund ihrer geringen Einkünfte keine Einkommensteuererklärung machen mussten, müssen nun, um in den Genuss dieses Zuschusses zu kommen, diese Erklärung durchführen. Der eigene Aufwand oder die Kosten des Steuerberaters stehen in keinem Verhältnis zu den maximal rückerstatteten 110

Euro pro Jahr. Neben der Einkommensteuererklärung, müssen Selbständige einen Antrag bei der SVA auf Beitragsrückerstattung stellen.

- Das BMF, das bislang mit keinen Einkommensteuererklärungen dieser Personengruppe konfrontiert war, muss nun ein Vielfaches an Erklärungen bearbeiten. Zurzeit gibt es in etwa 100.000 Selbständige, die keine Einkommensteuererklärung aufgrund ihrer geringen Einkünfte machen.
- Ebenso ist die SVA mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand konfrontiert. Der wird noch dadurch verschärft, dass kein Datenaustausch zwischen BMF und BMASK vorgesehen ist.

Die Darstellung dieses Verwaltungsaufwands für die Versicherten fehlt in den Materialien zum Gesetzentwurf. Die Darstellung des Verwaltungsaufwands für BMF und SVA ist nicht korrekt angegeben. Auf S. 7 der WFA heißt es: „Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.“

Der Bürokratieaufwand dieser Beitragsrückerstattung steht in keinem Verhältnis zur Entlastung für Selbständige und konterkariert die Maßnahmen zur Entbürokratisierung.

Die WKÖ fordert daher stattdessen eine Entlastung durch Senkung der Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung. Eine Senkung auf das Niveau der Geringfügigkeitsgrenze für Unselbständige würde nur Mehrkosten von ca. 40 Mio Euro verursachen, wäre viel systematischer als eine Beitragsrückerstattung und würde sowohl Versicherten, als auch BMF und SVA einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand ersparen.

zu Art. 20 - Änderung des Krankenkassen-Strukturfondsgesetzes

Eine Weiterdotierung des Krankenkassen-Strukturfonds wird befürwortet. Die Dotierung darf allerdings nicht, wie in obigem Kommentar zu den Hebesätzen ausgeführt, zu einer Mehrbelastung der SVA führen.

zu Änderung der Neugründungs-Förderungsverordnung

Die Erleichterung für Neugründungen, Zugang zu Befreiungen von bestimmten Abgaben, Beiträgen und Gebühren zu erlangen, wird begrüßt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch an die Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin